

Franckesche Stiftungen zu Halle

Ungerathene Ehe/ Oder Vornehmste Ursachen/ so heutiges Tages Den Ehestand Zum rechten Wehestand machen

Müller, Heinrich

Hamburg, 1715

VD18 13431897

[Von der ungerathenen Ehe, Zweyter Theil, betreffend Die Beschliessung der
Ehe.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha53-1-199703](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha53-1-199703)





✠
✠
✠
✠
✠
✠

D

V

besteh
über i
daß ic
re / o
Mir s
verspu
Gott
Statt
nem S
Gott



Von
der ungerathenen Ehe/
Zwenter Theil/
betreffend
Die Beschliessung der
Ehe.

AUm Anfang der Ehe ist biß-
her geredet / komme nun zum
Ehe-Schluß. Der Anfang
bestehet darinn / daß ich mit mir selbst
über die Ehe eins werde? der Schluß/
daß ich eins werde mit der/ die ich begehr-
re / oder mit dem / der mein begehret.
Mir selbst muß ich das Ja-Wort nicht
versprechen / ehe ich mich und meinem
Gott und der Oberkeit / die an seiner
Statt auf Erden ist / wie auch bey mei-
nem Herr und Gewissen/ dessen Stimme
Gutes Stimm ist/ Raths erholet. Und
L vij davon

davon bißher. An dem der mein begehrt
muß ich kein Jarwort von mir geben/ ehe
ich der Eltern und derer / so an Eltern
Statt sind/ dann auch der Freunde und
Verwandten Rath drüber eingenom-
men/ und davon in folgenden.

Erstes Capitel.

Von der ungerathenen Ehe/die ohn
Rath der Eltern insgemein wird
geschlossen.

Wie Eltern sind den Kindern von
Gott vorgesezt/ daß Gott durch
sie den Kindern rathen will. Und eben
darum/ weil sie Eltern sind/ ist gar nicht
zu vermuthen/ daß sie dem Kinde rathen
werden / was ihnen schädlich seyn kan/
Eltern-Liebe geht über alle Liebe/ die Lie-
be aber sucht des Geliebten Bestes. Viel
weniger ist solches zu vermuthen/ darum
weil die Eltern an Gottes Statt sind/
und aus Gottes Munde nichts Böses
rathen können. Fängt mans nun an ohn
der Eltern Rath/ so fängt mans an ohn
Gottes Rath. Der Eltern (von Christ-
lichen

liche
hier
ist h
G
gese
ja w
net h
Wi
Z
ten s
willi
willi
lichen
der S
Ehe
Das
len K
Mut
Bese
de/die
hingu
diesen
solt m
sen /
Unge
Eltern

lichen rede ich/ die ihr Amt und Namen
hierunter recht in Acht nehmen) Wille
ist hie Gottes Wille. Der Eltern Wort/
Gottes Wort. Fürwahr/ wie der un-
gesegnet in den Ehestand kommt/ der ohn/
ja wider Gottes/ so kommt der ungeseg-
net hinein/ der ohn und wider der Eltern
Willen hinein kommt.

Daß sich die Kinder nicht verheyra-
ten solten/ ohn der Eltern Rath und Be-
willigung / ja / daß diese der Eltern Be-
willigung zu einer rechtmäßigen Christ-
lichen Ehe nöthig sey/ und ohn derselben
der Kinder Ehe keine rechte Christliche
Ehe seyn könne / sprechen alle Rechte.
Das göttliche Recht hat insgemein als
den Kindern befohlen/ daß sie Vater und
Mutter ehren sollen / und damit solchem
Befehl desto fleißiger nachgelebet wür-
de/ die Verheißung eines langen Lebens
hinzugehan/ dann auch unmittelbar an
diesen Befehl geknüpft das Gebot: Du
solt nicht tödten / die Kinder anzurwei-
sen / daß sie durch Verachtung und
Ungehorsam beydes ihnen selbst und den
Eltern das Leben abkürzen würden.
Wie

2. Mos.

20. v. 15.

Wie kan aber grössere Verachtung
 seyn / als wann man der Eltern Rath
 nicht mitnimmt in so wichtigen Sachen?
 Entweder fängt man das Werck ganz
 ohn Rath an/ so wird gewiß ein Unrath
 draus / oder man zeucht gute Freunde
 zurath / so sollen ja Eltern den Vorzug
 haben / vermöge göttlichen Gebots :
 Ehre Vater und Mutter / wie schön/
 liebes Kind / hättest du wol deine Eltern
 geehret / wann ein Frembder würde auf-
 treten und sagen : Er hat mir die Ehre
 gethan und meines Rathes begehret / dein
 Vater aber solte hinter der Thüren ste-
 hen und sprechen / ich weiß davon nichts/
 mein Kind hat mir nicht einmahl den
 Mund darum gegönnt. Was dünckt
 dich / wärst du nicht werth / daß man dich
 anspeyen solte / und für kein Christlich
 Kind halten? Worin die Ehre / so Kin-
 der ihren Eltern schuldig / vornemlich
 bestehe / lehret Paulus / wann er ermah-
 net : Ihr Kinder seyd gehorsam den
 Eltern in allen Dingen / denn das ist
 dem **HERN** gefällig. Mercke
 was er sagt / *κατα πάντα*, in allen Din-
 gen

Col. 3.
 v. 20.

gen.
 ja vo
 Din
 tern
 halb
 vorn
 heit
 tern
 len
 Mä
 remi
 nen
 tern
 diese
 sie de
 durch
 ren e
 ner u
 dern
 Rahn
 len m
 gen la
 stes be
 hat a
 gestell
 Schri

gen. Die Heyraht unausgenommen/
 ja vorn an gestellt / als die das wichtigste
 Ding unter allen ist / und darinn die El-
 tern eingepflanzter lieb und Gewissens-
 halber der Kinder Bestes zu suchen/
 vornemlich gehalten sind. Insonders
 heit hat GOTT in seinem Wort den El-
 tern befohlen / daß sie ihren Söhnen sol- ^{2. Buch.}
 len Weiber nehmen / und ihren Töchtern ^{Mos. 34.}
 Männer geben / wie er dann durch Jer ^{v. 16.}
 remias spricht: Nehmet euren Söh- ^{5. Buch.}
 nen Weiber / und gebet euren Töch- ^{Mos. 7.}
 tern Männer. Damit / daß GOTT ^{v. 3.}
 diese Macht den Eltern gegeben / hat er ^{Jer. 29.}
 sie den Kindern genommen / und will ^{v. 6.}
 durchaus nicht / daß die Kinder nach ih-
 ren eignen Gefallen ihnen selbst Män-
 ner und Weiber nehmen sollen / son-
 dern daß sie sich hierunter der Eltern
 Rahts bedienen / und von denselben sol-
 len mit Männern und Weibern versor-
 gen lassen / weil die vermuthlich ihr Bes-
 tes besser wissen als sie selbst. Über das ^{2. Buch}
 hat auch GOTT in der Eltern Willen ^{Mos. 22.}
 gestellt / ob sie ihre Töchter (imfall der ^{v. 16. 17.}
 Schwächung) dem Ehren Schänder ^{1. Cor. 7.}
 geben ^{v. 38.}

geben wolten oder nicht/ob sie dieselbe an
 einen Mann verheyrahten wolten oder
 nicht. Sonderlich ist hiebey wohl zu mer-
 cken die Geschichte im B. der Richter am
 21. Da hatten die Kinder Israel auf ih-
 rem Reichs-oder Land-Tag zu Mizpa
 geschworen und gesagt: Niemand soll
 seine Tochter den Benjamitern zum
 Weibe geben Das gereuet sie hernach/
 da sie die Kinder Benjamin schier gänzt-
 lich vertilget hatten/ wolten gern/das der
 Stamm wieder solt erbaut werden/ durch
 die/so noch übrig blieben waren. Allein/
 sprachen sie / wir können ihnen unsere
 Töchter nicht zu Weibern gebe/denn
 die Kinder Israel haben geschworen
 und gesagt / verflucht sey der den
 Benjamitern ein Weib gibt. Drum
 erfonnen sie ein ander listiges Stück-
 lein / das ihnen doch gerahen würde.
 Si filia, sagt allhie recht Herr Brentius,
 citra parentum voluntatem nube-
 re potuissent, non tanti potuisset,
 iuramentum eorum, quorum filia
 sui uxoris existentes, eos ex hoc
 tam anxio dolore facilius potuis-
 sent

sent
 ängs
 Gurd
 ohn d
 ner r
 nicht
 ne ein
 das l
 nem
 sich a
 euren
 euren
 fehl z
 gen n
 treyer
 lichen
 pel G
 ander
 gend
 eines
 ne R
 Eheft
 auch
 die vo
 uns d
 ten /

sent eximere. Vergeblich wär die so
 ängstige Sorg gewesen / vergeblich die
 Furcht des Meinen / wann die Töchter
 ohn der Eltern Willē hätten dörfen Män-
 ner nehmen / denn die Väter hatten sich
 nicht verschworen / daß ihre Töchter kei-
 ne einen Benjamiten nehmen / sondern/
 daß keiner unter ihnen seine Tochter ei-
 nem Benjamiter geben solte. Gründet
 sich alles auf Gottes Befehl: Nehmet
 euren Söhnen Weiber / und gebet
 euren Töchter Männer. Dem Bes-
 fehl zufolge / haben die Kinder der Heiliz-
 gen nicht nach eigenem Gutdüncken ge-
 streuet / sondern den Väter oder Mütter-
 lichen Befehl abgewartet / wie die Exem-
 pel Isaacs / Jacobs / Simsons / und
 anderer beweisen / und findet man nir-
 gend in der Schrift einig Exempel
 eines frommen Kindes / das sich oh-
 ne Bewilligung der Eltern in den
 Ehestand begeben hätte. Wären
 auch gleich Exempel derer vorhanden/
 die vor uns solches gethan / hätten wir
 uns doch nicht nach Exempel zu rich-
 ten / sondern nach dem Befehl dessen
 der

1. Mos.
 24. und
 28.

der über alle ist/und dem Exempel dessen/
 der vor alle ander gewesen/unserß Stamm
 Vater Adams/des ersten Bräutigams/
 der Evam seine Braut nicht selbst genom-
 men/sondern von Gott zugebracht/anz-
 genommen. Adamus, spricht D. Luther/
 Evam conditam, non rapit ex solo
 Arbitrio, sed expectat, Deum ad-
 ducentem, sicut Christus qvq; di-
 xit: Qvos Deus conjunxit, Homo
 non separet, & videtur hac ipsa
 actione Deus parentibus præire, &
 quid ipsorum qvq; impofterum
 Officii esset, monstrare voluisse, il-
 lud scilicet. Ut filiis justo ætatis
 tempore de uxorib⁹ prospiciant &
 filiabus maritos hoc freti divino
 auxilio adducant. Das ist/wie es die
 Fürstl. Mecklenburgische Kirchen-
 Ordnung gar herrlich erkläret / * Sie
 steht der Sohn Gottes / der mit Adam
 redet / und Adam siehet ihn / und hö-
 ret ihn reden / mit leiblichen Ohren /
 und fñhlt die göttliche Rede / und ihre
 Krafft und rechte Liebe im Herzen /
 daß er weiß/ daß ihm Gott diese Jung-
 frau an die Hand gibt und vertrauet/daß
 sie

Tit.
 von H.
 Ehe-
 stand.

sie se
 ein
 ne l
 Toch
 chen
 G
 und
 Ber
 lich i
 und
 G
 also f
 ligun
 Kind
 E
 ist au
 Men
 schrie
 man
 ja / lie
 deiner
 get / d
 sie dich
 Mach
 den bi
 nem

sie seine eheliche Frau seyn solt/ als wann
 ein ehrlicher gottesfürchtiger Vater sei-
 ne liebe gottesfürchtige und züchtige
 Tochter einem gottesfürchtigen ehrli-
 chen Mann/ der sie zur Ehe begehret/ in
 Gottes Namen selbst an die Hand gibt/
 und vertrauet / als solches in ehlichen
 Vertrauungen in der Kirchen gebräuch-
 lich ist. Warum ist dieses also geschehen
 und geschrieben? 2c. zur Bedeutung/wie
 Gott die Jungfrau zu Adam bringt/
 also soll des natürlichen Vaters Bewil-
 ligung und Hülffe dabey seyn/ wann die
 Kinder ehelich werden.

Ein Stück des göttlichen Rechts
 ist auch das Gesetz der Natur/ so in aller
 Menschen Herzen von GOTT einge-
 schrieben. Dasselbe will/ ich soll jeders
 man das Seine lassen. Nun bist du
 ja / liebes Kind/ nicht dein eigen / sondern
 deiner Eltern : du hast dich nicht gezeu-
 get / du hast dich nicht erzogen / sondern
 sie dich. Daher hast du kein Recht oder
 Macht über dich / weil du nicht dein ei-
 gen bist/noch eines andern Recht ohn sei-
 nem Willen kanst vergeben.

Es

In Pa.
negyri-
co.

Es kan dich auch kein ander / ob du gleich woltest / mit gutem Gewissen nehmen / wo er nicht natürliche Billigkeit aufheben / und deinem Vater die höchste Gewalt thun wil. Lex naturæ, sagt Plinius, semper inditione parentum esse liberos iussit, nec, uti inter pecudes, sic hominibus potestatem valenti oribus dedit. Für wahr/ es kan kein schändlicher Diebstal seyn / als wann du dich selbst deinen Eltern leichtfertiger Weise abstielst / und einem andern hingibst/ denn an dir sollen und wollen die Eltern ihren besten Schatz haben ; auch bringst du sie um das Ihre/ wann sie ihren sauren Schweiß und Fleiß wider ihren Willen den hinreichen müssen/ der sie um ihr Kind gebracht hat / und ihn also noch vor seinen Diebstal lohnen. Das Gesetz der Natur heißt / danckbar seyn vor erzeugte Wohlthaten. Und danckbarkeit/ sprechen auch die Heyden/ ist ein Begriff aller Laster/und wer einen Undanckbaren nennt/ der nennt alle Laster. Sieht mans doch auch an den un-

verr
sind
am
Elte
die i
dich
und
die d
Kleid
Erm
Böse
man
loß g
ihren
Seu
mann
ten/
tigen
sen?
dig?
wafi
gibst
wird
Liebe
den h

vernünftigen Thieren/daß sie danckbar
sind gegen ihre Wohlthäter.

Nun sag mir/wer hat dir nechst Gott
am meisten wolgethan? Sinds nicht die
Eltern die sich selbst in dich ergossen/ und
die ihr eigen Leben mitgetheilt haben/ die
dich Christo in der H Tauffe zugeführt/
und zum Himmels Pflänzlein gemacht/
die dich mit Nothdurft an Nahrung und
Kleidung versorgt / in der Furcht und
Ermahnung zum HErrn erzogen/ vom
Bösen ab zum Guten angehalten/ die so
manche Nacht um deinerwillen schlaff
los gelegen/so viel tausend Thränen aus
ihren Augen fließen lassen/ so manchen
Seuffzer gen Himmel geschicket / so
mannich Jahr dich zur Schulen gehal
ten/ und zu deiner und der deinen künff
tigen Erhaltung/was redlichs lernen las
sen? Was bist du ihnen davor wol schul
dig? Ach mehr als dich selbst. Denn
wast du dich gleich ihnen ganz hingibst/
gibst du ihne doch nur das Ihrige. Was
wird ihnen dan vor ihre Freude/ Sorge/
Liebe / Pfleg und Wartung? die Hey
den haben ihre Eltern in Betrachtung
solcher

Simpli
cius in
Episte
tum.

solcher hohen und vielen Wohlthaten /
 Götter genennet / weil nechst Gott kein
 Mensch auf Erden mehr gutes thut / und
 Gott / was er gutes beweiset / durch die
 Eltern am meisten beweiset. Nun wärs
 ja ein schändlicher Undanck / wann du
 dich ohn ihrem Wissen und Willen / da
 du ganz ihr bist / an einem Fremdbden
 veräußern woltest. Von ihnen hast du /
 daß du den Ehstand mit Nutzen betreten /
 ein Weib nehmen / das Gesinde regieren /
 Kinder zeugen und ziehen kanst / und sie
 solten nichts darum wissen ; wann sie
 dich fein satt und glatt gemacht hätten /
 woltest du für deinen Kopff eine andere
 Küchen suchen / und sie solten dir noch
 darzu dieselbe mit Speiß und Tranck /
 mit Geld und Gütern füllen ? Schäume
 dich / schänd der Undanck / schäume dich ins
 Hertz / die Heyden selbst habens vor uns
 billig gehalten / da sich die Kinder ohne
 der Eltern Wissen und Willen solten
 verheyrathen / wie dessen aus den Grie-
 chisch- und Römischen Geschichtschrei-
 bern viele Zeugnisse angeführet werden
 vom Ambrosio.

Epist.
 43. conf.
 Arni.
 szus de
 conjug.
 c. 3. f.
 10. n. 9.

Das Käyser-Recht ist mit dem Ge-
 setz

setz
 wie d
 Lege
 will
 werde
 Kinde
 halber
 schein
 Pabst
 legit
 ab hi
 domi
 & à q
 tur &
 gibus
 rechtr
 Ehe
 Auffst
 und d
 Dara
 tern ni
 Ehe se
 hat die
 Gefallen
 Canon
 perem

setz Gottes und der Natur gänzlich eins/ l. 35. ff. de rit.
 wie die desfalls am Rande angezogene Leges erweisen. Das Päpstliche Recht nupt. l. 20.
 will zwar von einigen dahin gedeutet Cod. de nupt. Gloss.
 werden/ daß der Eltern Consens zu der in c. suff. ficiat 27.
 Kinder Ehe nur Ehren und nicht Noth q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 halber gefordert werde. Ein anders aber q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 scheint zu schliessen/ aus dem Rescripto q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 Pabsts Evaristi, das also lauter: Aliter q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 legitimum non fit conjugium, nisi q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 ab his, qvi super ipsam foeminam q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 dominationem habere videntur, q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 & à qvibus custoditur, uxor peti- q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 tur & à parentibus sponsetur & le- q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 gibus dotetur, d. i. Es kan keine q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 rechtmäßige Ehe seyn/ wo nicht das q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 Eheweib von denen/ so Macht und q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 Aufsicht drüber haben/begehrt wird/ q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 und die Eltern sie selbst verloben. q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 Daraus folgt/ daß die Ehe/ darin die El- q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 tern nicht gewilliget/ eine unrechtmäßige q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 Ehe sey. Dem Päpstler Joh. Groppero q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 hat diese Verordnung Evaristi so sehr q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 gefallen/ daß er gewünschet/ Evaristi q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 Canonem planè sanctissimum cu- q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 peremus, in Ecclesiam Concilio q. 2. conf. Panor- minus, Parisius, Tholo- sanus, Vivius Can. 1. cauf 30 q. 5.
 M gene-

generali revocari, ob clandestina
 illa matrimonia tollenda, quæ
 nunc passim non palam sed furtim
 inter pueros & puellas citra paren-
 tum consensum per lenones & le-
 nas copulantur: vel inter stultos &
 temulentos sola causa libidinis,
 non DEi respectu, sed diaboli in-
 stinctu conjunguntur, zu wünschen
 wäre es/ daß dieser heilige Canon des
 Evaristi durch ein allgemeines Con-
 cilium in die Kirche wieder einge-
 führet würde/ damit die heimlichen
 Ehen aufhörten/ so nicht öffent: son-
 dern heimlich ohne der Eltern Willen
 unter Knaben und Mägdlein durch
 Kupler und Kuplerinnen/ oder auch
 unter Thorhafte und Trunkene/ aus-
 bloßer Geilheit / nicht auf Gottes/
 sondern des Teufels Antrieb gestiftet
 werden. Ein gleiches Decret hat der
 Pabst Leo ausgefertigt / in welchem
 unter andern diese Worte: Paternus
 consensus desideratur in nuptiis,
 nec sine eo legitimæ nuptiæ ha-
 bentur. Die väterliche Bewilligung
 gebö

Can.
 non
 omnis
 E. 33. 9v.
 2.

gebö
 selbe
 halte
 der Z
 die Z
 nach
 väter
 mäßig
 Ehe d
 ersort
 Oh
 ten vi
 gen w
 Eltern
 len? a
 nen sel
 fremb
 besser
 man k
 len nek
 unbek
 trägt/
 Wir i
 und m
 wende
 ist/ das
 so man

gehöret zur Ehe/ und wird ohn derselben keine Ehe vor rechtmäßig gehalten. Wie ich nun recht schliesse/ohn der Zungen kan niemand reden/drum ist die Zunge nöthig zu reden / so schließ ich nach dem Decreto Leonis recht / ohn väterlichen Consens ist keine Ehe rechtmäßig / darum wird zur rechtmäßigen Ehe der väterliche Consens nothwendig erfordert.

Ohn und auffser diesen Gesetzen möchten viele vernünftige Ursachen angezogen werden/ warum die Kinder bey den Eltern sich über ihrer Ehe Raths zu erholen? als/ daß die Kinder Alters halber ihnen selbst noch nicht rathen können / also frembdes Raths bedürfen / keinen aber besser trauen können/als den Eltern/ daß man keinem das Seine ohn seinen Willen nehmen könne/er auch dasselbe/einem unbekanten / oder zu dem er kein Herz trägt / zu geben nicht schuldig sey u. s. w. Wir wollē es izt bey dem/was aus götts und menschlichen Gesetzen angeführt/bewenden lassen / weil das kräftig genug ist/das Gewissen einer Sünden zu zeihen/ so man dawider handelt.

Derohalben dann alle Kinder Gewissens halber/ und dafern sie eine gesegnete Ehe zu besitzen gedencken/ schuldig sind/ der Eltern Befehl abzuwarten/ oder/ da ihnen ein Glück zuhanden kömmt/ sich der Eltern Raths hierunter zu bedienen: und mögen sie nicht vorschützen/ daß sie schon selbst ihre Jahre erreicht/ ihr bestes verstehen/ der Eltern Gewalt nicht mehr unterthan/durch eine vor sich angestellte Haushaltung von denselben geschieden/und was dergleichen mehr ist. Denn ja die Kinder/ nach göttlichem Recht/ ohn Unterscheid ihres Alters und Zustandes/ den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung zu erzeigen schuldig sind. Die Vernunft will auch/ daß man die Ältesten rathen lasse/ weil sie es am besten verstehen. In weltlichen Rechten ist dem Volljährigen nicht vergönnt/ohn der Eltern Rath eine Ehe zu schließen/ wiewol einige ein anders glauben. Dem sey wie ihm wolle/ Eltern bleiben Eltern ihrer Kinder/ sie seyn alt oder jung/ daheim oder draussen. Mein Kind/ dich dünckt/ daß du dir Alters halber selbst wol

wol
selbst
Be
Älte
wan
wo
tern
dich
liche
nich
ern
der
mö
gön
gelat
keine
Töch
über
Töch
als d
bots
welch
fluß
ser d
Vor

wol rathen könneſt / aber betriege dich ſelbſt nicht. Wie oft iſt ein Kind am Verſtand / der alt an Jahren iſt? Das Alter hebr die Thorheit nicht / ſonderlich wann blinde Liebe darzu ſchlägt. Zudem wo Alter rathen ſoll / werden ja deine Eltern noch beſſer rathen können als du / die dich am Alter übergehen.

Was den Zuſtand triſt / halten Weltliche Rechte davor / daß ein Sohn / der nicht mehr unter väterlicher Gewalt iſt) (emancipatum nennen ſie ihn) ſich ohn ^{1. filius} der Eltern Verwilligung verheyrathen ^{familias} möge. Ob der Tochter eben das ver- ^{41 ff. de} gönnet / darüber ſtreiten noch die Rechte ^{rit. nupt} gelahrten / Gottes Wort weiß hie von ^{Gotho-} keinen Unterſcheid zwiſchen Sohn und ^{fredus} Tochter / weil die Gewalt der Eltern ^{ad d. l.} über den Sohn eben ſo groß als über die Tochter / und der Sohn nicht weniger als die Tochter / vermöge des vierten Gebots / ſeine Eltern zu ehren ſchuldig / aus welchem Gebot urſprünglich dieſes her-
fließt / daß kein Kind / es ſey in oder auſſer der Eltern Hauſe / ohn der Eltern Vorberuſt / in den Eheſtand ſich begeben

l. 3. Ju-
risp.
Consist.
Fönne. Drum auch schier alle Evan-
gelische Kirchen von den Rechten allhie
abgehen/ sich nach der Richtschnur gött-
lichen Worts reguliren/ und den Kin-
dern/ ohn Ansehen ihres Alters / oder
Zustandes/ die Eltern um Bewilligung
anzulangen gebieten/ wie solches Herr
Carpzovius und andere darthun.

Wann dann Eltern von ihren Kin-
dern der Heyrath halber gebührlich an-
gesprochen werden/ und sehen/ daß die
Ehe den Kindern zu- oder ja nicht ab-
träglich ist/ sollen sie sich nicht leicht dar-
wider setzen/ in Betrachtung/ daß ihnen
von den Kindern die gebührende Ehre
angethan/ auch in der Ehe mehr auf den
Willen beyder contrahirenden Ehe-
len/ da alles aufrichtig und bedäch-
tlich zugehet / als die Eltern zu sehen/
desfalls dann auch die Chur- Sächsi-
sche Kirchen-Ordnung den Eltern hier-
unter billig also zuredet: Es solten die
von Ehe- Eltern/ wann die Kinder ihre Jahr-
Sachen- re erreicht / darauf bedacht seyn/
welcher gestalt dieselben ehlich /
und also versorgt werden / daß
sie

sie d
den
die Z
niß
ehel
bitte
gmu
dara
die C
sie il
gesun
ten g
Kind
und
Fürn
ten a
sache
Geis
Anbe
dere
ten/
ihrer
nicht
dasse
offen
ter /

sie damit auch ihres Theils zufried-
den seyn können / und sonderlich / da
die Kinder ihre Eltern um Erlaub-
niß / sich mit gewissen Personen/
ehelich zu verbinden ersuchen und
bitten würden / solten sie dieselbe ohn-
gnugsamen erheblichen Ursachen
daran nicht hindern. Wie? wann
die Eltern nicht willigen wollen? So
sie ihres nicht-wollens sattfam und in
gesunder Vernunft oder üblichen Rech-
ten gegründete Ursachen haben / ist das
Kind den Eltern / die sein Bestes wissen
und suchen müssen / zufolge / von seinem
Fürnehmen abzustehen / schuldig: Hät-
ten aber die Eltern keine gnugsame Ur-
sachen / folgten nur hierunter ihrem
Geiz oder Greuel / wären sie durch die
Anverwandten / Beicht-Väter / oder an-
dere gute Freunde freundlich zu bedeu-
ten / auch daß sie in sich schlugen / und
ihrer Gewalt zu der Kinder Verderben
nicht mißbrauchten / zu erinnern. Ging
dasselbe fruchtlos ab / und der Kinder
offenbares Verderben verlor hierun-
ter / mußte sich die Obrigkeit derselben

annehmen / und der Eltern Stätte vertreten / oder auch dieselbe dahin halten / daß sie ihr Amt thäten / und der Kinder Bestes suchten. Wie wohl dürfft ich rathen / daß / im fall die Eltern nicht willigen / noch ihres nicht-wollens einige gründliche Ursachen anziehen wolten / den Kindern frey gelassen würde / ihrem eigenen Willen hierunter zu folgen / Mein. Daraus dürft nichts Gutes werden / das junge Volck weiß in blinder Liebe ihm selbst nicht zu rathen / zwar Herr Lutherus spricht an einem Ort: Ehe ich wolte solchen bürgerlichen Muthwillen in väterlicher Macht leiden / wolt ich lieber den Kindern rathen / und sie heissen / sich hinter solcher Väter Willen verloben / denn väterliche Macht ist den Vätern von GOTT gegeben / nicht zum Muthwillen und zum Schaden der Kinder / sondern dieselbige zu fördern und zu helfen / und wer der väterlichen Macht anders braucht / oder den Kindern zur Sünderniß / der verleurt sie damit / und soll

folll
Ve
ach
schl
W
dere
Ob
Jhr
terli
Sto
rer n
C
billig
leyde
die S
des
Wi
kopp
mit
seyn
das
heim
nicht
G
alles
soll a

ver-
alten/
inder
ft ich
t wil-
inige
alten/
hrem
lgen/
wer-
inder
zwar
Ort:
schen
acht
dern
inter
ben/
Vä-
nicht
schas
lbige
wer-
ders
Sin-
und
soll

soll nicht Vater / sondern Feind und
Verderber seiner eignen Kinder ge-
achtet werden. Aber das redet er nicht
schlechterdings / sondern Bedingungs-
Weise / da nemlich den Kindern auf an-
dere Art könnte geholffen werden. Die
Obrigkeit kan und muß hierunter das
Ihrige thun / daß der ermangelnde vä-
terliche Consens durch ihren Land- oder
Stadt- Väterlichen Consens suppli-
ret werde.

So solts unter Eltern und Kindern
billig gehalten werden. Aber da zeugt
leyder / die klägliche Erfahrung / daß sich
die Kinder durch alte Hexen und Huren/
des Teufels Werkzeuge/ohn der Eltern
Wissen und Willen miteinander ver-
foppeln/ meynen/ die Eltern müssen wol
mit / wann sie nur untereinander eins
seyh / es seye an ihrer beyden Ja- Wort
das meiste gelegen ; Billig solten solche
heimliche Verlöbnißten unter Christen
nicht geduldet werden / weil sie nicht von
Gott / sondern vom Teufel sind / und
alles Unglück über die Ehe führen. Es
soll auch und kan ein solch Verlöbniß
N v nicht

nicht bestehen/ weil es wieder Gott und weltliche Rechte / und also ganz nichtig ist/wie es dann auch die Rechte vor null und nichtig halten / auch aller Evangelischen Reichsständen/Kirchen und Consistorial-Ordnungen vor unbündig erklären. Wie wenig Herr Lutherus von solchen heimlichen Verlöbnißsen gehalten/geben diese seine Worte.

Tom 3.
Jen. 6.
378.

(* Weil wir nun wissen aus Gottes Gnaden durch sein heilsam Wort/ was heimlich Verlöbniß ist/nemlich ein Teufels Werck / ein schändlicher Ungehorsam wieder Gott und die Eltern/ ein solcher grosser Dieb und Räuber/der mir nicht allein Geld und Gut / sondern mein liebstes Kleynd auf Erden / mein Tochter oder Sohn / der vielleicht ein einiger Sohn oder Tochter / so bößlich stiehlt und raubet / und weggreiffet/ darzu ein Mörder und Stöcker ist der Eltern/ soll man / wo es erfahren wird / daß zwischen den Parten ein heimlich Verlöbniß ist / sie heissen mit aller Macht stille schweigen / sie scharff schelten / nicht lassen für Gericht kommen / sondern für als

len
tu
B
fre
B
als
so d
Te
un
den
ben
sie
un
ode
dies
un
fre
lige
sau
an
und
die
lang
Und
sen/

len Dingen alles in integrum restituiren/ dem Vater seinen Sohn/ durch Verlöbniß gestohlen / wiedergeben und frey machen / die Tochter auch also / das Verlöbniß zerreißen und verdammen/ als es für Gott verflucht und verdamnt ist/ so darf man des Trammers nicht/ den der Teufel durchs heimliche Verlöbniß sucht und anrichtet / man darf nicht Läuse in den Pelz setzen/ noch den Kindern erlauben/ oder sie lehren ungehorsam zu seyn/ sie thun es ohne das mehr/ dann es Gott und uns lieb ist : Einen Dieb / der 10. oder 20 Florcen stiehlt/ henckt man/ und diesen Dieb / der mir mein Kind stielet/ und mich zutode martert / soll ich noch freyen / als einen Wohlthäter und Heiligen/ dazu in meine Güter setzen/ die mir saur worden sind / damit solche Bosheit an mir begangen / ja herrlich belohnet und geehret werde / 2c. *)

Wie aber? Wann man nachgehends die Eltern um ihre Bewilligung anlangt? Das stehet ja den Kindern frey. Und imfall sich die Eltern behandeln ließen/ würde ihr heimlich Eh. Gelübd von

M vj

Zeit

Zeit solches ertheilten Consensus vor
kräftig und gleichsam von neuen ge-
schlossen billig gehalten. Es stehet aber
auch den Eltern frey/ob sie willigen wol-
len oder nicht/ und ließ sich noch fragen/
ob sie mit gutem Gewissen willigen köns-
ten. Wie?wann sie keine rechtmäßige
Ursachen dawieder einzuwenden haben?
Mein / das ist Ursache gnug / daß das
ganze Werck vom Teufel ist / und kein
Christ in des Teufels Werck mit gu-
tem Gewissen willigen kan. Gar
recht redet hiervon der selige Herr Ger-
hardus: Wann solche Ehen be-
kräftiget werden / so wird dasjenis
ge recht und gut geheissen / welches
ärger ist als ein Diebstal. Denn so
es billig vor einen Diebstal geach-
tet wird / wann die Kinder den El-
tern / etwas heimlich abzwacken/ so
wird es vielmehr vor einen Diebstal
zu achten seyn / wann sie sich selber
eignes Gefallens der väterlichen
Gewalt entziehen. Überdas haben
auch die Eltern daran Ursach gnug ihr
re Bewilligung zu verweigern/daß man
an

an
schl
lich
ists
ben
dan
büß
die
tret
nich
beyh
bloß
ben
hat
W
acht
des
gest
bün
Sol
wär
vor
drun
ren
die
wolt

anfangs dieselbe verachtet / und sich
schlecht dahin ohn Vorbehalt des väter-
lichen Consensus, verlobet. Ein anders
ists/ wann du sprichst: Ich will dich ha-
ben/wo mein Vater williget/und langst
dann den Vater um seinen Willen ge-
bührlich an: Auf solchem Fall möchte
die Obrigkeit des Vaters Stelle ver-
treten/ wann er nicht wolte/ und seines
nicht-wollens keine erhebliche Ursachen
beybrächte. Ein anders ist/ wann du
bloß dahin sprichst: Ich will dich ha-
ben/ mein Vater willige oder nicht/ so
hat der Vater gnugsame Ursach/ seinen
Willen nicht zugeben. Du hast ihn ver-
achtet. Eine löbliche Verordnung hat
desfals Herzog Mauritz zu Sachsen
gestellet/das solche Ehe-Gelübde für un-
bündig zu achten: (* Wann sich ein
Sohn oder Tochter/ wie alt auch die
wären/ zur Ehe verpflichten/ehe und be-
vor sie ihre Eltern mehr dann einsten
dum gebeten / und ehe dann sie von ih-
ren Eltern Antwort bekommen / und
die Eltern/nach dem sie solches erfahren/
wolten das Eh-Verlöbniß nicht verant-

M vij

wor

Carpz.
Jur. C.
P. 417.

worten / so sol dasselbe Ehegelöbniß un-
kräftig erkandt werden / ob auch gleich
die Eltern dawieder keine erhebliche und
gnugsamellrsachen anzuzeigē wüsten. *)
Wornach auch ein Ober Consistorium
zu Dresden Anno 1638. in dergleichen
Ehefall gesprochen / wie folget (* Ob
wohl dem Sohne alle gebührende Mit-
tel / als kindliches privat-bitten und de-
preciren / der Verwandten und guter
Freunde vorbitten / auch dero Obern / als
Consistorii, oder anderer ordentlichen
Eherichtern bewegliches zureden (zu
welchen die von beeden Verlobten / in eu-
ren Schreiben angezogene Motiven
nicht undienlich) zu suchen unbenommen.
Dieweil aber dem Sohne / unerwartet
seiner Eltern Einwilligung / mit der
Jungfrau purē sich zu verloben nicht
gebühret / und er daher denselben ihrem
Consens und Ratification zu verweie-
gern erhebliche Ursache an die Hand ge-
gebē. So wird auch Eventualiter, wenn
durch vorbemelde Mittel bey ihnen in
gutem nichts zu erlangen / sondern diesel-
ben bey ihren Dissensu beharrē / und dise
Verheheli-

Be-
alle-
dies-
bün-
hier-
sein-
spra-
Ehe-
halt-
and-
cher-
Ehe-
Ger-
böse-
I-
gese-
Cau-
con-
sagt-
zus-
gar-
Luth-
lehr-
wey-
sen-
aus

Verehlichung nicht verstaten wollen/
alles obernanten Anführens ungeachtet/
dieses Verlöbniß vor heimlich und un-
bündig erkandt und erkläret/ der Sohn
hierüber zu Christlicher Deprecation
seines begangenen Irrthums/mit Ver-
sprechung kindlichen Gehorsams und
Ehrebietung gegen seine Eltern ange-
halten/ darneben beyden Verlobten in
andere Wege sich hinwieder zu verehli-
chen/nachgelassen/hiedurch werden die
Eltern ihres entstellten Respects und
Gewalt restituiret/und anderer Kinder
böse Nachfolge verhütet. *)

Hierwieder wird zwar von einige ein-
geschoben/das man in Ehe-Sachen als
Causis favorabilibus pro und nicht
contra sprechen müsse. Es ist besser/
sagt der unverständige Hauffe/das man
zusammen/als von einander hilfft. Aber
gar fein begegnet diesem Einwurff Hr.
Lutherus/ und spricht: (*Die unge-
lehrten Juristen und Officialen haben
wendlich zu den heimlichen Verlöbniß-
sen geholffen/welche/ so sie einen Spruch
aus den Rechten gehört haben/ sind sie
bald

bald Doctor aller Doctor gewesen. Dañ es steht ein Spruch in ihren Rechten de Favorabilibus und sprechen: In Causis Matrimonii semper est iudicandum pro Matrimonio. Das ist/in holdseligen Sachen soll man allzeit lieber dazu/ als dawider handeln. Nun ist die Ehe eine holdseelige Sache. Darum habē sie sich beflissen Ehen zu stifften/ wo sie nur ein Günstlein Ursach dazu gefunden/ und hat also das heimliche Verlöbniß müssen gelten und Ursach genug seyn/ die liebliche holdselige Ehe zu stifften/ aber was unfreundliche/ feindselige und greuliche Gefahr u. Unraht aus solchem unzeitigem freundlichem Zuthun kommen sey/ haben wir jetzt gehört: holdselig hin/ freundlich her/ recht und gut Gewissen/ sind viel holdseligere Sachen/ dann die Ehe. Darum sollen sie zum Recht und Gewissen auch lieber/ dann dawider handeln/ vielmehr dann zur Ehe. *) Insbesondere igt/ da die heimliche Verlöbniß aller Orten einreissen/ und manchem Vater sein Kind leichtfertiger Weise abgestolen wird/ daß er wol Ursach haben

ben n
verste
ist ein
Obr
heisse
den
gesto
ihm
von
Kup
gewo
che/
dern
Für
ne E
hors
G
nung
ment
boten
willig
der se
me n
züchti
soll ih
und

ben möchte / den Tag / die Stunde zu
versuchen / da man zu ihm gesagt : Dir
ist ein Kind gebohren / es sollte billig eine
Obriegkeit solche Verlöbniße nicht gut
heissen / sondern alsbald zerreißen / und
den Vater / als rechten Herrn / das ab-
gestohlene Gut wieder zuerkennen / und
ihm die völlige Macht über sein Kind
von neuem in die Hände geben / auch die
Kupler und Zeugen / so dem Werck bey-
gewohnt / (sie seyn Geist- oder Weltlich-
che / als des Teufels Werckzeuge) an-
dern zum Abscheu / ernstlich straffen.
Fürwahr es ist keine geringe Sünde / sei-
ne Eltern verachten / und ihnen unge-
horsam seyn.

Gott selbst hat eine strenge Verord-
nung wider solch Kind im Alten Testa-
ment gemacht / da er durch Mosen ge-
boten / (* Wann jemand einen eigen-
willigen und ungehorsamen Sohn hat /
der seines Vaters und Mutter Stim-
me nicht gehorchet / und wann sie ihn
züchtigen / ihnen nicht gehorchen will / so
soll ihn sein Vater und Mutter greiffen /
und zu den Eltesten der Stadt führen /
und

s. Buch

Mos. 21.

v. 18. 19.

20. 21.

und zu dem Thor desselben Orts. Und zu den Eltesten der Stadt sagen; Dieser unser Sohn ist eigenwillig und ungehorsam / und gehorchet unser Stimme nicht / und ist ein Schlemmer und Trunckenbold / (Dieb) so sollen ihn steinigen alle Leute derselbigen Stadt / daß er sterbe / und solt also den Bösen von dir thun / daß es ganz Israel höre und sich fürchte. *) Auch in Weltlichen Rechten ist dem Vater erlaubt / seinen ungehorsamen Sohn / dem Richter zu übergeben / daß er mit Gefängniß und sonst an Leib gestrafft werde. Und ist ja dem gemeinen Wesen daran viel gelegen / daß die Sünden / bevorab da sie wachsen / nicht ungestrafft bleiben / damit andere / aus Furcht gleicher Straffen / gleiche Sünde meyden. Man henckt den Dieb der Geld stiehlt; Ist nicht ein Kind mehr als Geld? Was hat ein Plagiarius oder der Raptor wol verdient? Nun hält der Kaiser Justinianus vor einen Raptum, wann ein Kind ohn der Eltern Consens freyhet / und Cypræus der vornehme Jurist schreibt / Plagium com-

l. si Filius 3.
Cod. de patr. pot.

l. unic. de rupt. virg.

con
à Pa
tia
& i
wo
daß
mit
Gef
mein
wag
bess
mein
jegli
auch
ein j
oder
Ma
mir
hinte
hin
Gef
lassen
fäme
nich
mein
erziel

committere videtur is qui Filiam
 à Patre tot annis maxima diligen-
 tia & cura educatum clam seducit
 & invito Patre accipit. (* Wer
 wolt das billigen spricht Herr Lutherus
 daß ich eine Tochter hätte auferzogen/
 mit so viel Kost und Mühe / Sorg und
 Gefahr / Fleiß und Arbeit / und hätte all
 mein Leben mit Leib und Gut daran ge-
 wagt / so viel Jahr / und sie solt mir nicht
 besser verwahret seyn / dann als wäre sie
 meine Ruhe / im Walde verirret / die ein Tom.
 jeglicher Wolff möchte fressen. Also s. Jen.
 auch / solt mein Kind da frey stehen / daß ^{240.}
 ein jeglicher Bube / der mir nicht bekandt /
 oder vielleicht auch mein Feind gewesen /
 Macht / und einen freyen Zutritt hätte /
 mir dieselbige heimlich abzustehlen / und
 hinter meinen Wissen und Willen da-
 hin nehmen. Ist doch niemand / der sein
 Geld und Gut wolte so frey offen stehen
 lassen / das es nehme wer am ersten darzu
 käme. Nun aber nimmt mir der Bube
 nicht allein mein Geld und Gut / sondern
 mein Kind / das mir saur worden ist zu
 erziehen / und kriegt dazu mein Gut und
 Geld /

Geld / mit der Tochter / muß ihm also
lohnem / und für das Leid und Untugend
an mir begangen / meinen Erben lassen
seyn / im Gut / das ich mit Mühe und Ar-
beit erworben habe / das heißt freylich
Bosheit mit Ehren belohnet / das heißt
Thür und Thor aufgethan / und Raum
gegeben / Leyd und Schaden zu thun.

Und obs zuweilen gerathen mag / daß
ein fromm Gesell sey / da es wohl angelegt
wird / so ist aber damit gleichwol einem
Buben sowohl als einem Frommen
Raum und Recht gegeben / solche Bos-
heit wider mich zu üben / an dem es alles
verlohren ist. Solches / sage ich / muß
ein jeglicher in seiner Vernunft billigen /
daß es Gewalt und Unrecht sey / welches
alles leichtlich verhütet würde / wo man
die heimlichen Verlöbniß verböte / als
denn dörfte sich kein Bube unterwinden /
einem frommen Mann sein Kind zu ge-
winnen / oder vermessen / ein frembder
Erbe zu werden in den Gütern / die er
nicht erworben / als der da wüßte daß um-
sonst wäre / ob er gleich tausend heimliche
Gelübde erlangt hätte. *)

Da

D
all s
hart
giger
beyn
noc
und
härte
Hey
wohl
riß z
die
lerin
ter ih
also
re /
ren /
und
se zu
Ma
storin
niten
W
unter
dig / se
Com

Dahero auch die Consistoria über
all solche heimliche Verlöbnißen fast
hart angesehen/und oft mit 8. ja 14. täg
iger Gefängniß/ Straffe belegt/ wie
beym Schradero, Tiraqvello, Me
nochio, Wessenbecio, Carpzovio
und andern zu sehen. Nicht mindere/ ja
härtere Straffe verdienen die/ so solche
Heyrahten stifften/ oder denselben bey
wohnen. Gar herzlich hat Herzog Mau
ris zu Sachsen verordnet: Es wird
die Obrigkeit die Kopler und Kops
lerin/ welche die jungen Leute/ hin
ter ihrer Eltern Wissen und Willen/
also verpflichten helfen/ auch ande
re/ die dabey seyn/ das nicht weh
ren/ sondern wissentlich verhängen/
und fordern/ in gebührlicher Strafs
se zu nehmen lassen wissen/ und in
Mangel dessen/ soll sie das Consi
storium NB. mit dem Bann zur Pœ
nitentz treiben.

Bann nun gleich die Obrigkeit hier
unter säumig/ ist doch kein Vater schül
dig/ solch heimlich Verlöbniß mit seinem
Consens zu bestätigen/ zwingt ihn auch
kein

kein Recht dazu / es wäre dann / daß er
 sich liesse väterlich sünnen / und erbitten.
 Aber hie hat der Teuffel die Eltern zu
 zwingen / andere Mittel erfunden / deren
 insonderheit drey.

Erster Teuffels Griff.

Die Beeydung des Gelübds.

Er reizt das junge Volck / sich mit
 einander eydlich zuverbinden / ja zu
 verfluchen / auch wol das heil. Abendmal
 drauff zunehmen / daß sie von einander
 nicht lassen wollen. Dadurch gewinnt
 er / daß das hochheil. Sacrament des
 Leibs und Bluts Jesu Christi geschänd
 et / ein guter Anfang zur verfluchten Ehe
 gemacht / und der Vater gezwungen
 wird / sein Kind dem Räuber (Räuber
 ein) zugeben. Zwar / was die Verfluch
 ung betrifft / ist dieselbe kein Eynd / son
 dern eine unbesonnene unchristliche Leicht
 fertigkeit / wie dan auch die Empfangung
 des H. Abendmals in diesem Fall nichts
 anders ist / beydes eine Sünde / so nach
 Erwe

Erwe
 fen :
 lang
 aus
 unbi
 gelü
 nicht
 bestä
 tern
 eydig
 Dur
 Vol
 ein V
 lübd
 in i
 Ma
 und
 ihre
 und
 Geli
 daß
 bund
 wehr
 hört
 Vert
 re S

Erwekung aller Umstände hochzustrafen: Was aber den gottlosen Eyd anlangt / macht derselbige die Zusage / so aus Mangel Väterliches Consensus unbindig ist/nicht bündig. Wie das Ehegelübd an sich nichtig ist / so kan der Eyd nicht besser seyn / der solch nichtig Ding bestättigen soll. Mögen auch keine Eltern gezwungen werden/ der Kinder beendigtes Ehegelübd gut zu heissen. Durch Mosen hat Gott dem Jüdischen Volck ein solch Gesetz gegeben; Wann ein Weibsbild dem HErrn ein Gelübd thut/ und sich verbindet/weil sie in ihres Vaters Hause und im Magdthum ist / und ihr Gelübde und Verbündniß / das sie thut über ihre Seele/ kömmt für ihren Vater / und er schweigt darzu/so gilt alle ihr Gelübde und all ihr Verbindniß / daß sie sich über ihre Seele verbunden hat. Wo aber ihr Vater wehret des Tages / wann er es hört / so gilt kein Gelübd noch Verbündniß / das sie sich über ihre Seel verbunden hat / und der HErr

4. Buch
Mos. 30.
v. 4. seq.

Herr wird ihr gnädig seyn / weil
 ihr Vater ihr gewehret hat. Kan
 der Vater das Gelübd unkräftig ma-
 chen / daß sein Kind hoch-
 beheurlich **GOTT** gethan / wie vielmehr wird er
 hinterziehen können das Gelübd / das
 einem leichtfertigen Dieb und Buben
 geschehen ist. Nach dem Râyser-
 l. non Recht / bindet der Eyd nicht / der den
 dub. s. in fine Gesezen zum Nachtheil / und wider gute
 Gan. Sitten gethan / weil er ipso Jure
 inter nichtig ist / das Geistliche Recht leidet
 cætera auch nicht / daß der Eyd ein Band der
 22. qu. Ungerechtigkeit sey. Eben derselben
 4. c. Meynung ist gewesen Herr Lutherus /
 wie diese seine Schrift satzsam anzeigt:
 lib. von Es soll nichts helfen / ob in der
 Ehe heimlichen Gelöbniß / Gemahlschâ-
 Sach. ge / Sândgelübde / Eyd / oder Pflicht
 gefallen. Es gilt allhie / wanns
 gleich vor einen Meineyd gehalten
 wurde / gar nichts / Juramentum
 enim non est vinculum iniquita-
 tis, Es gilt nicht / dann es ist wider
GOTT / und wannes gehalten wird /
 so wird **GOTT** nur mehr erzürnet /

es i
 Kin
 det
 und
 obs
 be?
 cher
 Ter
 der
 Und
 wie
 um b
 inner
 men
 brech
 certa
 Cant
 mein
 lassen
 zeitli
 den.
 D
 folche
 dere n
 den
 derlich

es ist nicht die Frage / was das Kind gethan / geschworen / vereydet / oder wie es sich verschworen / und vermaledeyet habe / sondern / obs Christlich und recht gethan habe? Mit einem Wort. Es kan solcher leichtfertiger Eyd den Eltern als den Tertiis ihr Recht / so ihnen Gott und der Kaysers gegeben / nicht nehmen. Und solte hiezunter nicht unrathsam seyn wie das Chur-Sächsische Consistorium bey dem Dedekennio sehr löblich erinnert / die Kinder von solchen Zurechnen abzuhalten / das denen / die da verbrechen publica Pœnitentia sub certa forma (als daß sie von den Cantzeln solten der Christlichen Gemeine solches Aergerniß abbitten lassen) und von der Obrigkeit mit zeitlicher Gefängniß gestrafft werden.

Da wolt ich nicht leicht rathen / daß solche beendete Ehe-Gelübde / so keine andere wichtige Ursachen verhanden / von den Eltern hinterzogen würden / sondern / da sich die Kinder in der Eltern

N Gehors

Gehorsam geben/ ihre Sünde erkennen
und abbitten / sie ersuchen / ihrem Ges
wissen hierunter zurathen / und die Ehe
mit ihrem Consens zu bestätigen ; da
wolt ich / daß Christliche Herzen ins
Mittel treten / die Eltern dahin beredes
ten / daß sie / weil eyndliche Verpflich
tung vorhanden / das Ehegeldbniß der
Kinder vor völlig erkennen / und die bes
eydete Personen nicht leicht von einan
der rissen / damit ihnen kein Strick im
Gewissen geleyet / oder zum Zweiffels
Muth in einer andern Ehe Anlaß gege
ben würde.

Wann gleich aber die Eltern von gu
ten Freunden beredet / damit der Kinder
Gewissen / nicht allzusehr verunruhe
get werde / solche Ehe geschehen lassen/
ist sie doch dadurch nicht gesegnet / weil
der Eltern Herz und Wille mehr wider
als mit / und daher der Fluch auff
solcher Ehe ist / was kan dann anders
folgen / als Unglück ? was als Streit/
Hader und Hölle / wann die Eheleute
im reiflichem Nachsinnen (sonderlich da
die Eltern/wie oft geschehen/ für grosser
Betrüb

Der
Kin
nich
nich
her
52
mer
tre
dein
Gir

D
W
len
sen
he
Ber
eigen
dung
cub
dem
G.D

Betrübniß das Haupt legten) einander gram werden? Ach! hütet euch / ihr Kinder / daß ihr der Eltern Seuffzen nicht auf die Ehe ladet / denn das ist euch nicht gut. Die ihr aber hierunter biß her gesündiget / seuffzet mit David / Ps. 25.
SEXX gedencke nicht der Sünden v. 8.
 meiner Jugend / und meiner Ubertretung. Gedencke aber mein / nach deiner Barmherzigkeit um deiner Güte willen!

Uunder Teuffels Griff.

Die Fleischliche Vermischung.

W/gedenckt das junge Volck / wollen die Eltern nicht willigen? sie sollen wol / und noch zu der Schande groffen Dancß dazu sage. Wie manchem Nothigt einen jungen Menschen zum Beyschlaß / meiner / dadurch müßt er ihre eigen werden / nun ist ja solche Einbildung nichtig / denn es nicht heist / Concubitus, sondern / Consensus (& quidem Legitimus) facit Nuptias. In
 Gottes Wort ist dem Vater frey gegeben. s. Mos. 22. v. 29.

ob er seine geschändete Tochter an den
 der sie geschändet/ verhehlischen wolte oder
 nicht. Könnte nicht seyn/ wann die fleisch-
 liche Vermischung den Vater seiner
 Väterlichen Gewalt über das Kind
 2. Mos. entsetzte. Sichem/ der ein Heyde war/
 34. a. 2. und nur dem Licht der Natur folgte/
 sprach Jacob an um seine Tochter /
 nachdem er sie schon / mittelst Verspre-
 chung der Ehe geschwächt hätte. Wann
 er dafür gehalten / daß sie durch das
 fleischliche Erkenntniß sein eigen wor-
 den / hätte er sich ohn Zweifel des Ans-
 sprechens entmüssigt / und sie als die sei-
 ne alsbald zu sich genommen. Das
 1. 2. ff. de rit. nup. Weltliche Recht hält auch die Ehe nicht
 1. 2. ff. de stat. hom. genehm/so ohn der Eltern Willen durch
 den blossen Beyschlaff bestätigt wird/
 und will die Kinder / so darinn gezeugt
 werden/ für keine rechte und echte Kinder
 halten. Und lieber/ wie ist es möglich/
 daß ein Teuffel den andern fromm / ein
 unrecht Ding das ander recht machen
 könne? Beydes ist vom Teuffel / daß
 du deine Eltern verachtest / und auch
 daß du deinen Leib durch Hurerey verun-

ver
 G
 vier
 das
 das
 æq
 scri
 non
 ant
 auch
 daß
 G
 du n
 öffen
 Geb
 nich
 zusam
 schei
 die S
 Ber
 war
 darzu
 Teuf
 einar
 sen da
 ren

verunreinigest ; Dieses ist so wol von
 Gott verboten im sechsten/ als jenes im
 vierdten Gebot. Ein heylsß Ding/ kan
 das ander nicht heylsam / ein ungültig
 das ander nicht gültig machen. Qvod Arg. I.
non du-
pium C.
de LL.
 æqvo est illicitum & contra præ-
 scriptum Legum , sagen die Rechte/
 non potest confirmare id quod jam
 ante erat illicitum. Wie kanst du
 auch versichert seyn in deinem Gewissen/
 daß du in einer göttlichen Ehe lebest/ und
 Gott darin zum Freunde habest/wann
 du nicht im Gehorsam/sondern vielmehr
 öffentlicher grober Ubertretung seiner
 Geboten dieselbe beschreitest ? dazu heist
 nicht/was der Teuffel/sondern was Gott
 zusammen füget / soll der Mensch nicht
 scheiden. Dich und deine liebe Braut
 die Hure/ fügt in unzeitiger Fleischlicher
 Vermischung der Teuffel zusammen/
 warum solten dann Menschen/die Gott
 darzu geordnet/ nicht Macht haben dem
 Teuffel zu wehren / und euch wider von
 einander zu setzen ? Ja/sie sollen und müs-
 sen dazu thun/wo sie nicht zu ihrer schwe-
 ren Verantwortung gestatten wollen/
 N iij daß

daß der Teuffel ein Herr über die Ehe/
 und dieselbe in allerhand Sünd und
 Schaden angefangen werde. Zwar
 rathen die Herrn Theologi hierunter
 recht / daß man aus Christlicher Liebe
 mit Fleiß versuche/ die Eltern zu verin-
 den/ daß sie nicht trennen / was sich im
 Fleisch verbunden hat/ mit Erinnerung
 was Schimpff ihren Kindern darauf
 stehe / da die Ehe nicht sollte bestätigt
 werden/ wie dadurch leichtlich grösser
 Aergerniß angerichtet / die geschändete
 in noch weitere Gefahr/und das gezeug-
 te Kind gar ins Verderben gerathen
 könnte. Ist alles gut. Dennoch/ so die
 Eltern hierzu aus billigen Ursachen nicht
 möchten bewegt werden / und sonder-
 lich / so beweislich / daß ihr Kind vom
 andern Theil schändlich betrogen / und
 zum Beyschlaff verführet worden/ blie-
 be ihnen nicht allein von Rechts wegen
 die Macht solch Band im Fleisch ge-
 knöpfft zu lösen / sondern dürffte wohl
 gut seyn / daß solcher Kugel jungen Leu-
 ten gebüßet würde. Sie wären wohl
 werth/ spricht Lutherus / beyde Be-
 schlaf

sch
 sie
 La
 Ale
 bra
 pel
 laß
 solch
 meh
 doch
 sam
 und

zum
 Me
 bleib
 kom
 Ein
 Pri
 Bes
 pro
 men

schläffer und Beyschläfferinn / das sie zum wenigsten ein zeitlang das Land müsten räumen / damit das Aergerniß gebüffet / oder herein gebracht / und den andern ein Exempel zur Furcht gegeben würde. Und laß seyn/ daß die Eltern beredet würden/ solche Ehe vor voll zu halten / was ist mehr? wo keine wahre Busse da ist/ gehen doch solche in des Teuffels Nahmen zusammen/ vom Teuffel gesegnet/ mit Ach und Wehe.

Dritter Teuffels Griff.

Die Geistlose Vertrauung.

Wennet solch loß Gesindlein / was Gott (So macht man den Teufel zum Gott /) zusammen fügt / soll der Mensch nicht scheiden. Es soll wol fest bleiben / wann nur der Pfaff darüber kommt / und den Knopff dafür schlägt. Ein Breuel ist ja/ daß solche leichtfertige Priester gefunden werden/ die alles loß Gesindlein / was nur gelauffen kommt/ propter sanctum denarium, zusammen geben/ ohn einiger Nachtrage/ woher/

her/oder hin? Billig solten Christl. Regenten solche gottlose Gefellen im Lande nicht dulden / oder sie ihrer Excessen halber aufs schärfste straffen / daß sich andere an ihrem Exempel zu spiegeln/die Ehe als ein Göttlich Werck / bedächtlicher zu handeln/und des Hochwürdigen Namens der heiligen Dreyeinigkeit über solch Teuffels-Gesindelein/ nicht zu mißbrauchen/ Ursach nehmen. Wie loblich hat Herzog Mauritz zu Sachsen/verordnet. Kein Pfarrherr sol Gremde zur Ehe trauen/sie brächten dann daß von ihrem Pfarrherrn / unter dem sie sich verlobet / eine Rundschaft / daß sie sich mit ihrer Eltern Willen öffentlich verlobet hätten. Wie herrlich lautet das Gesetz/unserer Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung ; Es sollen die Pastores Gremde und unbekandte Leute / die von ihnen getrauet zu seyn begehren / nicht leichtfertig hintrauen / sondern guten Bericht und Bescheid aller Umständen und Gelegenheit von ihnen fordern / in bey

bey
Pe
big
ged
ih
cke
wo
hal
emp
W
Nic
Nä
ger
Ric
E
stier
Zeu
Die
nich
nur
daß
tey
habe
und
Ehe
ih
C

beyseyn zweyer oder dreyer andern
Personen / als Zeugen / und densel-
bigen Bericht / sammt dem Namen
gedachter Leute / sollen die Pastores,
ihren Superintendenten zuschic-
cken / und sein Bedencken und Ant-
wort darauf erwarten. Wie dis ge-
halten sey / haben noch neulich etliche Ex-
empel bewiesen. Wer hats gestrafft?
Wo kein Kläger / spricht man / da ist kein
Richter. Aber wisset ihr Regenten und
Räthe / daß ihr dermahleins einen Klä-
ger haben werdet im Busen / und einen
Richter im Himmel.

Laß dann seyn / es habe sie der Prie-
ster zusammen gegeben / dadurch ist das
Teuffels Werck keine Ehe für Gott.
Die Priesterliche Einsegnung gehöret
nicht zum Wesen der Ehe / sondern ist
nur darum von der Kirchen eingeführet /
daß alles ordentlich zugehe / die copulir-
te Personen bey jederman das Zeugniß
haben / daß sie nach Gottes Ordnung
und Willen in den Stand der Heil.
Ehe getreten / ihres Amts erinnert / und
ihr Stand im Gebet / Gott treulich
befolgt

befohlen werde; Ist dann etwa eine Ehe an sich nicht recht/kan sie die Priesterliche Copulation nicht verbessern/oder zu einer rechten Ehe machen. Die Priesterliche Einsegnung ist so zu reden nur ein Accidentz der rechtmäßig geschlossenen Ehe. Darum auch vor derselben der öffentliche Auffbott von den Eankeln/ordentlicher Weise nothwendig vorher gehen muß/ daß man erfahre/ ob jemand wider die Ehe etwas zu sprechen habe.

Nicht schreib ich diß zu dem Ende/daß ich rathen wolte / die zutrennen / die der Priester / wiewol leichtsinniger Weise copuliret hat. Nein/denn ob zwar solche Leichtfertigkeit an keinem Theil zu loben/hat man doch in der Ehe am meisten zu sehen auf den Consensum Partium contrahentium, und / weil der da ist/ die Ehe vor vollentzogen zu halten. Gewiß istß aber / daß der Spruch Christi; Was Gott zusammen füget/sol der Mensch nicht scheiden / so vertraute nicht zusammen hält / Verissimum quidem est, sagt Brentius, quod à Christo dicitur: Quod Deus con-

jun-

ju
è
N
H
di
du
da
pi
Ma
du
lu
æq
sta
ge
Pr
zu
scha
alle
get
ren
der
jede
für
Saa
born
in so

junxerit, homo ne separet; Verum
 è converso, quod Satan per suos
 Nebulones & Lamios conjunxerit,
 Homo piè rursus poterit (dum or-
 dine suo fiat) separare. Nam si nu-
 dum illud connubiale pactum nu-
 daque promissio, absque aliis vel
 piis vel impiis circumstantiis in
 Matrimonio considerari, & secun-
 dum ea judicare deberet tunc nul-
 lum prorsus Conjugium, quamvis
 æqvissima & justissima causa in-
 stante, posset dissolvi. Auch ist das
 gewiß/da solche Vertraute/ sammt dem
 Priester / der sie vertrauet hat / andern
 zum Abscheu/ihrer Leichtfertigkeit halber
 scharff zu straffen. Sie werden nicht
 allein mit der öffentlichen Buß beles-
 get/ sondern auch über das/ neben ih-
 ren Selffern und adhärenten, inson-
 derheit auch dem Priester/ nach eines
 jedes Ortes Statuten oder sonst wil-
 kürlich nach Gelegenheit eines jeden
 Saab u. Güter/ billig gestraffet/ hat
 vormal hiesige Theologische Facultät
 in solchem Fall gesprochen. Von der Enter-
 bung

Dede-
 ken. I.
 c. P. 436

bung und andern Straffen/so den Eltern
hierunter vorbehalten/lese man Cypræ-
um, Beustium, Carpzovium, und
andere. Endlich ist auch das gewiß/ daß
aus solcher Ehe entspringe lauter Ach
und Wehe/ weil solche Eheleute nicht im
Gehorsam Gottes und der Eltern zu-
sammen kommen. Was Gott zusammen
füget / das wil er auch erhalten und seg-
nen / was aber wider seinen Willen zu-
sammen gehet / dem entzeucht er seinen
Segen/ und übergibts dem Gluch.

Nun sagt mir / ihr Eheleute / wober
wisset ihr/daß euch Gott zusammen ge-
führt habe? Daß Gott/ und nicht viel
mehr ihr selbst/ ohn Gott/ gethan habt?
Es ist wider Gott und sein Wort/ was
wider der Eltern Gehorsam / welchen
er offenbarlich geboten hat/ geschlossen
wird / ist dann wider Gott / so ist ihm
Gott auch zuwider/ sagt mir/ wie möget
ihr in der Ehe gesegnet seyn / die ihr un-
ter Gottes/ und der Eltern Gluch schwe-
bet? Gott hat den Ubertretern seines Ge-
setzes den Gluch gedräuet/ darunter seyd
ihr ungehorsame Kinder mit Eure
Eltern/ sind sie fromm/ seuffzen und weinen

nen
got
ent
Un
seuf
gen
lerk
Elte
Ed
war
gibe
ohn
kom
Dr
der/
und
wol
lich
biß
Hö
wae
seyn
gesa
ter/
ihre
bist

nen sie über euren Ungehorsam; sind sie
 gottlos / Fluchen sie euch nach. Oft
 entföhret auch wol dem Frommen im
 Unmuth ein Fluch. Sie fluchen oder
 seuffzen / beydes bringt euch keinen Seg-
 gen. Ihr beten wieder euch ist das al-
 lerkräftigste fluchen. Esau nam seinen
 Eltern zum Trutz ein Weib von den
 Töchtern Canaan wie bekams ihm? Er
 ward darüber verflucht: Die Erfahrung
 gibts / was solche für Glück haben / die
 ohn der Eltern Segen in den Ehstand
 kommen. Sie leben wie Löwen und
 Drachen / haben ein Unglück übers an-
 der / und dürffens niemand klagen / Gott
 und die Eltern sind ihnen gram / wohin
 wollen sie ihre Zuflucht nehmen? End-
 lich läufft solch Böcklein von einander /
 biß sie / wann die Buß ausbleibt / in der
 Höllen wieder zusammen kommen. Ach
 was wird für lieblich Wesen in der Ehe
 seyn / wann sie mit der Eltern Willen an-
 gefangen würde? Da würden ja Va-
 ter / Mutter / Brüder und Verwandten
 ihre Rebecca gesegnen und sprechen: Du
 bist unsere Tochter / unsere Schwester

1. Mos.
24. v. 160

ster / wachse in viel tausend mahl
tausend / und dein Same besitze die
Thore deiner Feinde ! Isaac würde
über seinen Jacob die Hände ausbrei-
ten und sagen ; Der Allmächtige
cap. 28. GOTT segne dich / und mache dich
v. 3. Fruchtbar / und mehre dich / daß du
werdest ein Hauffen Völcker / und
gebe dir den Segen Abraham / dir
und deinem Saamen mit dir.

Darum / lieben Kinder laßt euch
rahten / und verachtet der Eltern Raht
nicht / es gehe dann wol oder übel / so habt
ihr ein gut Gewissen. Gehets wol / so
erfahret ihr Gottes Segen. Gehets
übel / so sind die Eltern eure Zuflucht /
müssen rahten und helfen. Ja / spricht
ihr / wer das ehe gewußt und bedacht hät-
te. Nun ist das Gewissen voll Angst /
und wissen keinen Raht. Die Eltern
sind für gram gestorben / Ach wir El-
tern Mörder / wohin ? hie ist kein ander
Raht / als daß wir uns scheiden lassen.
Bey leibe nicht / was zusammen ist / und
sitzt in öffentlicher Ehe / das bleibe und
scheide

schei
But
dann
men
ger
G

Vor
d
V
n

M

der
ben
Mu
det u
daß i
nur
dürf
an d
da er
begü
fan/

scheide sich nicht; Thut Buß / den die
 Bussse bringt einen gnädigen Gott. Ist
 dann die Sünde mächtig zu verdam-
 men / so ist doch Gottes Gnade mächtis-
 ger zu vergeben. Verzagt nur nicht
 Gott wird sich euer erbarmen!

Zwentes Capittel.

Von der ungerathenen Ehe / so ohn
 des Vaters und der Mutter
 Rath insonderheit geschlossen
 wird.

Als bißher von den Eltern ingemein
 gesagt ist / wil ich von einem jeden
 der Eltern insonderheit verstanden ha-
 ben / daß hierunter weder Vater noch
 Mutter hintergangen werde. Man fin-
 det unter den Kindern / die davor halten/
 daß die Söhne nur des Vats die Töchter
 nur des Mütterlichen Consensus be-
 dürffen. Etliche meinen / es seye wenig
 an des Vaters Willen geleg / sonderlich/
 da er nur Stieff-Vater / oder schlecht
 begütert und ihnen nicht viel mitgeben
 kan / oder das Ihrige hindurch gebracht/
 und

und sie sonst wenig Gutes von ihm haben. Andere schliessen die Mutter gar aus/ und halten ihre Bewilligung nicht vor nöthig / wie auch unter den Gelahrten einige sind/ die fürgeben/ das Weltlichen Rechten nach / der Mütterliche Consens zu der Kinder Ehe nicht nöthig sondern nur Ehrenhalber erfordert werde/ als Hormannus, Donellus, Besoldus und andere anmercken. Aber in diesem allem wird weydlich geirret/denn wann die Schrift der Eltern gedencket/ versteht sie darunter beydes Vater und Mutter / wie sie dann auch im vierdten 2. Mos. 20. v. 12. Gebot/ Vater und Mutter austrücklich zusammen setzt/als die Gott in der Ehe/ 5. Mos. 5. v. 16. hat zusammen gefügt / und spricht! Du Matt. 15 v. 5. solt deinen Vater und deine Mutter ehren. Eph. 6. v. 2. Was dann Gott zusammen fügt/ sollen wir nicht trennen.

Was insonderheit den Vater betrifft/ ist und bleibt er Vater / er habe nichts oder nichts / viel oder wenig / gebe oder nehme. Nicht lob ichs/wann Väter ein unväterliches Herz haben / daß sie den Kindern nicht allein nichts sämen / sondern

dern a
gesam
solche
kaum
die Ki
lichen
zu ver
geben
ben vo
Scha
Vor
macht
Eltern
und
Vor
nur de
Wun
mehr
wund
weil d
haben
auch d
Blut
Knech
chen d
scheid

dern auch das / was ihnen von andern
 gesammelt ist / zerstreuen / und sind wol
 solche Väter / die den Vater ausziehen/
 kaum vor Väter zu halten ; jedoch sind
 die Kinder nicht befugt / sich der Väter-
 lichen Gewalt zu entreißen / oder sie drum
 zu verachten / daß sie ihnen nicht viel mit-
 geben können. Haben sie doch das Le-
 ben von ihnen / das mit keinem Gold-
 Schatz kan bezahlet werden. Gottes
 Wort knüpfft keine Condition hinan/
 macht auch keinen Unterscheid unter den
 Eltern / wann es spricht : Ehre Vater 1. Pet. 23.
 und Mutter / ja so nach Gottes v. 18.
 Wort die Knechte schuldig sind / nicht
 nur den Gelinden / sondern auch den
 Wunderlichen Herren / werden viel-
 mehr Kinder gehalten seyn / auch den
 wunderlichen Vätern / zu gehorsamen/
 weil die Kinder mehr von ihren Eltern
 haben / als Knechte von ihren Herren/
 auch den Eltern / als ihr Fleisch und
 Blut näher verwandt sind / dann die
 Knecht ihren Herren. Die Weltli-
 chen Rechte erkennen auch keinen Unter-
 scheid unter den Qualitäten der Eltern/
ob

I. Patrem
qui Fili-
am 16.
cod. de
nupt.

ob sie reich oder arm / hoch oder niedrig /
flug oder einfältig / gut oder böse / sondern
fordern ohn Unterscheid ihren Consens
zur Ehe / Ja was noch mehr / es haben
ausdrücklich die Kaiser Diocletianus
und Maxim. verordnet / daß eine Toch-
ter nicht freyen könne ohne Bewilligung
des Vaters / der sie andern Leuten für die
Ehe gelegt / und nicht erhehren wollen.

Was angehet den Mütterlichen
Consens, ist derselb dem vierdten Ge-
bot ausdrücklich einverleibt / und finden
wir in Gottes Wort / daß die Kinder
der Heiligen / ihre Mütter hierunter nicht
verachtet / wie insonderheit Jacobs und
Simsons Exempel darthun. Die na-
türliche Billigkeit erfordert auch; denn/
sag mir / hat dich nicht die Mutter unter
ihrem Herzen getragen / mit ihrem Ge-
blüt ernehrt / mit Schmerzen geboren /
mit Sorgen gesäugert / mit Mühe er-
zogen / für dich gewacht / wann du ge-
schlafen / gut gemacht / was du ver-
dorben / und allenthalben deine Last getra-
gen? Dencke doch insonderheit daran /
was sie für Gefahr bestanden hat /

Tob. 4.
v. 3.

daß

da sie
Nicht
tenes
peper
ich die
habe
Wille
vertra
Ware
eben d
die M
nen Vi
gen? I
gemein
Ehr an
tas spr
qualis
debe
rentib
sonder
heut im
sens, a
nicht a
beyde i
am mei
größer

da sie dich unter ihrem Hertzen trug.
 Nicht unrecht spricht jene Heydin Cly-
 tenestra bey Euripide: egone qvos
 peperī liberos non velocem? Solt
 ich die Kinder nicht/ die ich geboren
 habe/ aussteuren? Deines Vaters
 Willen nimmst du darum mit/ daß du
 vertrauest/ er werde dein bestes suchen.
 Warum woltest du der Mutter nicht
 eben das zutrauen? Weistu nicht/ daß
 die Mutter/zu den Kindern/als ihren eig-
 nen Visceribus die brünstigste Liebe tra-
 gen? Die Weltlichen Gesetz erfordern in
 gemein/daß die Kinder der Mutter so wol
 Ehr anthun sollen als dem Vater. Pie-
 tas sprechen sie/ Parentibus, etsi inæ-
 qualis est eorum, Potestas, æqua
 debetur und Una est omnibus Pa-
 rentibus servanda Reverentia. In-
 sonderheit schliessen auch die Gesetze/ so
 heut im Brauch den Mütterlichen Con-
 sens, als mit gehörig/zu der Kinder Ehe/
 nicht aus. Zwar/wann Vater u. Mutter
 beyde im Leben/ hat man auf den Vater
 am meisten zu sehe weil bey den Männern
 grösser Verstand als bey den Weibern/
 auch

l. furios
 ff. Curat
 furios.
 l. 20. in
 conj. C.
 de nup.
 Nov.
 115. c. 3
 §. 11.

auch wann Vater und Mutter wider
einander sind / ist der Rath des Vaters
billig vorzuziehen / weil der Mann des

1. Cor. 11. Weibes Haupt ist / und nach Gottes

v. 3.

1. Mos. 3. Ordnung ihr Herr: ausser diesen Fällen
ist man die Mutter zu fragen / und der

v. 16.

selben zu gehorchen schuldig. Und hilft
hie nicht / daß man spricht: Frauen-Rath
thörichter Rath / ist zuweilen wahr / aber
nicht allzeit / Pilati Weib gab einen sehr
guten Rath / hätte nur der Mann dem
Weibe folgen wollen. Der Mutter
Rath / wann er in der Liebe gewurkelt
und auf guten Grund gebauet ist / kan
viel gutes stiften. Sie rathet aber thörs
oder weißlich / ist sie doch Mutter / soll und
muß die Ehre haben / daß du ohn ihren
Rath nichts thust. Darum auch in E-
vangelischen Consistorien die Verlöb-
niß / so ohn der Mutter Consens gestift-
et / vor heimlich und unkräftig gehalten
werden / wie beyhm Carpzovio und an-
dern zu finden.

Lieben Kinder / es bringt Wehe in der
Ehe / ihr verachtet wenn ihr wollet / Va-
ter oder Mutter. Ein Fleisch sind sie
beyde

beyde/
verach-
tens a-
Haus
war /
nieder.
so und
wenig
ders ge-
net : I-
lichen
ste prä-
arges /
nicht / m-
wolt sie
und mi-
Rath a-
Vater
laßt sie
rathen.

Von de-
Rat-
ger g-
Als

bejde/ und wird der eine in dem andern
verachtet. Denckt nicht / der Vater
kann allein wol thun / er wird mir das
Haus bauen mit seinem Segen ; für-
war / der Mutter Gluch reißt es wieder
nieder. Denckt nicht / mein Vater ist
so und so/gönt mir nichts guts/wird mir
wenig guts rathen / vielleicht ist er an-
ders gegen euch gesinnet als ihr mei-
net : Ist er doch Vater. Vom väter-
lichen Herzen muß man allzeit das Be-
ste präsumiren. Die Liebe denckt nichts
argen/ hofft immer das Beste. Denckt
nicht/meine Mutter versteht nicht/ was
wolt sie rathen ? Sie kan doch seuffzen/
und mit einem Seuffzerlein/einen guten
Rath aus dem Himmel holen. Laßt
Vater und Mutter / lieben Kinder/
laßt sie beyde rathen/ so ist euch wohl ge-
rathen.

Drittes Capitel.

Von der ungerathenen Ehe / so ohn
Rath der Vormünder und Pfle-
ger geschlossen wird.

Als von den Eltern bisher ange-
mer-

mercket / soll auch gerichtet seyn auf die
 so nach der Eltern Tod ihre Stelle ver-
 treten / worunter nicht allein Groß-
 Väter und Groß-Mütter / sondern auch
 Vormünder und Pfleger mit begrif-
 fen. Denn weil dieselbe von der Obrig-
 keit dazu gesetzt daß sie an Eltern stat
 seyn / und ihrer Mündlingen Bestes
 suchen sollen / so will sichs allerdings ge-
 bühren / daß man ihnen kindliche Ehre
 thue und Folge leiste / und das will auch
 das vierdte Gebot / Ehre Vater und
 Mutter / worunter alles begriffen
 was an Eltern stat mag seyn / wie
 Lutherus schreibet. Die Weltlichen
 Rechte machen einen Unterscheid unter
 Pfleger / so sie Curatores nennen und
 Vormünder oder Tutores. Jenen ü-
 bertragen sie die Aufsicht über der Münd-
 lingen Güter / diesen über ihre Person
 und Wandel: Jener Bewilligung hal-
 ten sie gar unndthig / weil ihnen die Per-
 son des Mündlings nicht anbefohlen ist
 daher die Kayser Serverus und Anto-
 ninus eine solche Verordnung ge-
 macht: Ad officium Curatoris ad-
 ministratio pupillæ pertinet, nu-
 ber

Im
 Büchl.
 von E-
 he Sa-
 chen.

l. scien-
 dum z.
 ff. de rit.
 nupt.

bere
 trio
 gelahr
 dum
 attine
 quia
 tione
 Pflege
 Sach
 ten.
 Conse
 pillen
 twerde
 noch ni
 ja dazu
 Rechte
 Herrn
 Herrn
 nach / n
 und an
 schlecht
 Ursach
 daß glei
 nicht zu
 Rath d
 Obrigt

bere autem pupillus suo arbitrio potest. Worüber der Rechtsgelahrte Paulus also schreibet. Scien-
 dum est, ad Officium Curatoris non linco-
pulan-
dis s. d:
nupt.
l. 56. §.
qui tut.
ff. de
furtis.
 attinere, nubat pupilla an non, quia Officium ejus ex administratione negotiorum constat. Des
 Pflegers Amt ist nur / des Mündlings
 Sachen / nicht aber heurathen zu beach-
 ten. Ob aber auch der Vormünder
 Consens zu der ihnen anvertrauten Pu-
 pillen Ehe schlechter Dinge erfordert
 werde / ist bisher von den Rechtgelahrten
 noch nicht völlig entschieden. Etliche sagē
 ja dazu / weil die Vormünder / laut der
 Rechten / ihren Mündlingen an stat der
 Herrn sind / ein Knecht aber ohn seines
 Herrn Willen sich den Römif. Gesetzen
 nach / nicht veräußern könt. Beustius
 und andre sprechen nein / wiewol aus
 schlechtgegründeten und unerheblichen
 Ursache Darin aber können sie überein/
 daß gleichwol die Billig- und Erbarkeit
 nicht zulasse / in so wichtiger Sachen ohn
 Rath derer / etwas zu schließē / die von der
 Obrigkeit zu Rathgebern gesetzt / und so
 lan-

Cap. 3.
de con-
nub. f. 2
n. 4.

in ad
dit ad
Alex.
conf.
97. l. 1.
n. 1. l. 3
de Rep.
Angl.
c. 5.
l. 1. juris
judic. c.
2. ap. Cy
præum
c. 6. de
sponf.
§. 9.

lange Zeit mit gutem Nacht wohl vorge-
standen: und daß/wo nicht der Consens,
doch die Sciens und Nacht der Vormün-
der nothwendig da seyn müsse / wie für
andern Arnisæus weitläufftig beweiset.
Wir lassen sie miteinander streiten / und
setzen das nur für gewiß/das schier in al-
len Christlichen Landen / Reichen / Für-
stenthümern und Stätten die Ehe-Orde-
nung nicht nur auff der Eltern / son-
dern auch/nach dero Absterben/der Vor-
münder Consens gerichtet seyn/und die
Verlöbnißten der Pfleg-Kinder ohn
demselben geschlossen/ für unkräftig ge-
halten werden. Daß in Franckreich
die Ehe-Verbindung ohn der Vormün-
der Bewilligung gestiftet / bey Leibes-
und andern hohen Straffen verboten
sey/zeugt der berühmte Carolus Moli-
næus. In Engelland ist schlechter Ord-
ge den Vormündern heimgegeben / ihre
Pfleg-Töchter auszusteuern / an wem
sie wolle/Thomas Schmithus, schreibt
Im reich Dännemarc hat vor zeite Kö-
nig Waldemarus verordnet / daß wol-
che Pfleg-Töchter sich ohn Consens der
Vorm

Vorm
be alle
verlust
Säch
der K
der E
befohl
der vor
nach d
anbese
münde
lenbur
die V
Wan
Matri
Person
Vorm
lich w
wir in
burg-
und
Cheun
sich auc
ken un
Die C
1572.

Vormünder vererhlichen wurden/dieselbe aller väterlichen Güter dadurch solten verlustigt worden seyn. Die alte Chur^{Tit. von} Sächsishe Ehe^{Tit. von} Ordnung gedencft bey Pfarr^{Tit. von} der Kinder Ehe des Raths / nicht nur herren. der Eltern / sondern auch derer/denen sie befohlen. Welchen sind sie aber/ entwed^{Tit. von} der von den Eltern in ihren letzten / oder nach derer Ableben / von der Obrigkeit anbefohle/niemand anders als den Vormündern. Unsere Hochfürstliche Mecklenburgische Kirchen^{Tit. von} Ordnung seht^{Tit. von} die Vormünder neben die Eltern. Vertra^{Tit. von} Wann auch zweiffelhafftige Casus^{Tit. von} Matrimoniales für fallen / daß und B. Personen wider ihrer Eltern und Vormünder Consens wollen ehelich werden. 2c. Ein gleiches finden wir in der Chur^{Tit. von} Pfalz^{Tit. von} und Brandenburg^{Tit. von} Fürstl. Braunschweig-Lüneburg^{Tit. von} und Büttenbergischen Visitation^{Tit. von} Ehe^{Tit. von} und Kirchen^{Tit. von} Ordnungen / denen sich auch etliche wohlbestellte Republiken und Städte conform bezeigen. Die Stadt Nürnberg hat im Jahr 1572. ein sonderbares Statutum hiev^{Tit. von}

Ritters-
hus. 1.
de dif-
fer. jur.
civ. &
can. c. 3.
ber gemacht/das also lauter: So glaub-
lich dargethan würde/das ein Kind
so noch in Väterlicher oder Vora-
mundes und Curatoren Gewalt wä-
re / sich fürsäglich / unbedächtlich/
oder hinterlistig versprochen hätte/
und solches der Obrigkeit angezeigt
wird / sollen solche Personen mit
Ernst gestrafft werden. Noch härter
lautet die Verordnung der Stadt
Straßburg: Kein Kind/ sey Sohn
oder Tochter / so noch unter der Ge-
walt der Eltern oder Voigte (Vora-
münder) sind / soll sich ohn Vorwiß-
sen und Bewilligung derselben in die
Ehe begeben oder versprechen: und
wo solches geschehen/ so sollen es die
Verordnete Eh̄ Richter / als unor-
dentlich und ungöttlich für kraftlos
und unbindig halten und erkennen/
dazu die Partheyen nach Gelegen-
heit straffen. Der Stadt Erffurt Vo-
licen-Ordnung hat gleichfalls im Mun-
de/ das niemand ohn seiner Eltern/
oder im Mangel derselben der jeni-
gen / so an statt der Eltern seyn/ als
Vor-

Vol. 1.
conf.
arg. c.
31. n. 27

Vor-
ten/un-
le/un-
in Er-
willig-
Mün-
nissen
für un-
Mün-
ihrem
ihren
damit
theil de-
rer ge-
chensch-
die Ob-
solcher
hören/
weiger-
die Ehe-
cher M-
das er
se Sch-
tolfführ-
Gelegt/

Vormünder / anderer Unverwand-
ten/u. Freunde sich verheirathen sol-
le/und meldet H. Rennemannus, daß
in Erwägung dieses Statuti, die ohn Be-
willigung der Vormünder / von den
Mündlingen angestellte Ehe-Verlöb-
nissen im Jenischen Schöpfen-Stul offe
für unbündig erkant.

Nicht rede ich den Gottlosen Vor-
mündern hierunter das Wort/daß sie in
ihrem Geiz und Greuel gestärket werden
ihren Pfleg-Kindern die Ehe zu hindern/
damit sie nur ihres Guts zu eigenē Vor-
theil desto länger genießten / und von ih-
rer geführten Haushaltung keine Re-
chenschaft geben dürffen. Nein/darzu ist
die Obrigkeit von Gott gesetzt / daß sie
solcher Bosheit steuern/die Ehesache ver-
hören/und so der Vormund seines Ver-
weigerens keine erhebliche Ursach anzöge/
die Ehe aus Landes-oder Stadtväterli-
cher Macht bestätige/oder dē Vormund/
daß er sie bestätigen müsse/anhalte. Die-
se Schrifft wird nur der blindliebenden
tollfühnen Jugend zum Gebis ins Maul
Belegt/daß sie nicht/ wann sie etwa 14. o.

der 15. Jahr erreicht/gedencken soll/nun
 bist du alt genug zu freyen/ darffst keines
 Pflegers weiter / kanst dich selbst wohl
 vormündern/ dir selbst wohl rathen/ hast
 lang genug nach anderer Leute Pfeiffe ge-
 tanzt/ must einmahl dein eigen werden/
 eigener Herd ist Goldes wehrt / spricht
 doch D. Luther / Früh auffstehen und
 früh freyen/soll niemand gereuen. O
 liebes Mägdlein früh genug/ wann nur
 gut genug. Eyle mit Weilen. Wer spät
 kommet / kommet auch. Früh genug ins
 Creutz/es findet sich doch wohl/darffst es
 nicht suchen / sprich nicht / ich kan mich
 nicht so länger von andern regieren las-
 sen. Haben andere das Regiment/so ha-
 ben sie auch die Verantwortung. Viel-
 leicht möchtest du dir selbst zu gelind fallen
 laß andern nur die Zucht. Sprich nicht/
 ich wil und muß einen Mann haben.
 Muß ist ein bitter Kraut/ mach dir selbst
 keine bittere Ehe. Weil du wilt/ so soltu
 nicht / es gehören mehr zum Kauff als
 zweye/ frag deinen Vormund/was sagt
 der darzu? der muß wissen/ was dir gut
 ist/besser als du es weißt? Sticht dich der
 Küßel/

Küßel/
 austr
 Ruth
 ist/ na
 niglic
 tene
 dan n
 der E
 und b
 Pfleg

Von d
 Ra
 de

E
 D
 zu vera
 die W
 nimt m
 verur
 daß ma
 stellet /
 doch Ch
 W
 nur üb-

Kugel/es darff keines Mannes/ der ihm
 austreibt/ der Vormund kan es mit der
 Ruthen thun. Wo solcher Zwang nicht
 ist/ nach der Eltern Tod/ da folgt gemei-
 niglich (ich weiß Exempel) eine ungera-
 tene Ehe/und das kan nicht anders seyn/
 dan wer die verachtet/die an Gottes und
 der Eltern statt seyn/ über dem schwebt
 und bleibt der Fluch/ das bedenckt ihr
 Pfleg-Kinder/ und laßt euch rathen.

Vierdtes Capitel.

Vonder ungerathenen Ehe/ so ohn
 Rath der Verwandten u. Freunds
 geschlossen wird.

Es heist auch Vox Amici, Vox
 Dei, drum sind gute Freunde nicht
 zu verachten. Aus den Freunden müssen
 die Werber genommen werden/aus ihnen
 nimt man auch die Zeugen: Viel Wehe
 verursacht es täglich in der Ehe/ theils/
 daß man die Werbung nicht recht an-
 stellt/ theils daß man ohn einigen oder
 doch Christlichen Zeugen die Ehe schleußt.

Was die Werbung betrifft/ists nicht
 nur üb-sondern auch löblich daß sich der
 D iij Mann

Mann gebührend um ein Weib umthue/
 1. Mos. wann Abraham seinem Sohn Isaac
 24. v. 49. Rebecam wil zum Weibe nehmen/ läßt
 er ordentlich drum werben/ durch seinen
 Eltesten Haußknecht den Eleasar/ der
 spricht ihre Eltern drum an / Seyd ihr
 die / sagt er / so an meinem Herrn
 Freundschaft und Treu beweisen
 wolt/ so sagt mirs/ wo nicht/ so sagt
 mirs aber / daß ich mich wende zur
 Rechten oder zur Lincken. Das ist ja
 nöthig zu einer Christlichen Ehe/ daß ich
 versichert sey/ ich habe mein Weib nach
 Gottes Willen mit ihrer und ihrer El-
 tern Bewilligung. Auch hat diß einen
 guten Schein vor jederman/ weil es doch
 2. Cor. unter den Christen alles ehrlich zugehen
 14. v. 40. sol. Wie übel läßtts/ und wie schändlich
 lauts/ wann man sich heimlich über die
 Ehe mit einander bespricht / oder durch
 Kopler das Werck betreiben läßt? Es
 läßt nicht anders als schämte man sich
 der Sachen/ die doch Gottes ist/ oder als
 hätte man Duben-Strück im Sinn.
 Gleichviel aber ist/ ob ich gar nicht
 oder nicht recht werbe/ zum guten Ende
 ge-

gehö
 einer
 durch
 Zwa
 mir/
 thur
 von
 der
 bilfft
 gutes
 nen n
 keine
 len sie
 mach
 fen w
 zufüg
 auf de
 mein
 gebe a
 Get n
 nach
 betet
 Men
 geleg
 thun
 daß n

gehören gutes Mittel. Sol die Werbung
 einen guten Zweck erreichen / so muß sie
 durch gute Personen verrichtet werden.
 Zwar Gott ist der beste Werber. Ohn Joh. 1.
 mir / spricht Christus / könnt ihr nichts v. 5.
 thun / ja böses genug / den dazu sind wir
 von uns selbst alzufertig und geschickt /
 der Teuffel und seine Braut die Welt
 hilfft mit dazu : aber gewißlich nichts
 gutes noch heylsames. Ohn Gott könn
 en wir uns wol eine böse / aber fürwar
 keine gute Ehe stifften. Die Freyen / sol
 len sie gedeyen / müssen im Himmel ge
 macht werden. Gott muß angeruf
 fen werden / daß er ein solch Ehgemahl
 zufüge / mit welchem man den Himmel
 auf der Erden bauen könne. Daß sey Tisch
 mein Raht / spricht D. Luther / so ich red. f. 313
 gebe allen / die freyen wollen / schar
 get nicht / folget und hanget nicht
 nach euren Wollüsten. Betet / betet /
 betet / es ist vonnöthen / es ist dem
 Menschen alle Wohlfahrt daran
 gelegen. Und abermahl. Daß sol man Tom. f.
 thun wann man wil ehelich werden Jen. f.
 daß man Gott anruffe / und ihn 382.

darum begrüße / dann es ist nicht eine geringe Gottes Gabe / wann jemand ein frommes Gemahl überkommt. Warum woltest du ihn nicht darum bitten / daß er lasse wohl gerathen? Doch will Gott nicht ohne Mittel / sondern durch Menschen helfen: Es kan der Mann ihm selbst ein Weib werben / wann er sich zuvor mit Gott darüber im Gebet beredet / und in seinem Namen ausgeht. Jacob sprach den Laban selbst an um seine Tochter / Tobias den Raguel um seine Saram: oft glückt's ehe und mehr / wann man selbst kömmt / als wann man Boten schickt / wie das Sprichwort lautet; Geh selbst / so trägt dich der Bote nicht. Manchen ist sein Glück gestört / durch den / der sich zur Forderung dessen trüglich erboten. Leider die Blödigkeit nicht; daß mans selber thue / so mag den Eltern die Werbung sicherlich anvertrauet werden; Hemor warb seinem Sohn Sichem um Dinam / und sagt zu Jacob / Meines Sohns Siches Herz sehnt sich nach eurer Tochter / Lieber gebt sie ihm zum Weibe.

1. Mos.
34. v. 8.

We
Sinn
ander
so die
den
werd
statt
nicht
zum
lose /
kan
Bork
sind
der m
Glück
zu sein
hoffen
Gott d
Herr
das g
gens a
Herr
gebrt
Er ge
Gott
Der a

Weibe. Desgleichen haben die Eltern
 Simsons gethan / Hagar / Juda / und
 andere. Sind aber auch Ursachen da/
 so die Eltern zurück halten / so müssen aus
 den Freunden die Werber genommen
 werden / und zwar / weil sie an Gottes
 statt ausgehen / solche / derer sich Gott
 nicht schämen darff / Freunde die Gott
 zum Freunde haben. Wehlt man Gottes
 lose / so wehlt man Gottes Feinde. Wie
 kan Gott Glück geben zu seiner Feinde
 Vorhabē? Ihr hoffen wird Unglück / Prov. 11
 sind sie Gottes Feinde / so ist man entwe- v. 23.
 der mit ihnen Gottes Feind / und hat kein
 Glück von Gott; oder man hat sie auch
 zu Feinde / und kein Glück von ihnen zu
 hoffen. Solche Werber wehle / die in
 Gott deine Freunde sind / das ist / die den
 Herrn fürchten / was die machen / Ps. 1. v. 3
 das geräht alles wohl / denn sie san-
 gens an im Namen des Herrn. Der
 Herr gibt ihnen was ihr Herz be-
 gehrt / und erfüllt alle ihre Anschläge Ps. 20.
v. 6.
 Er gewärt sie aller ihrer Bitte. Weil
 Gott dein Freund / so ist er dir getreu.
 Der ausgesandt wird / dir ein Weib zu-

D v

wers

werben/sol dir ja so treu seyn als dein eiz-
gen Hertz / denn es hangt an der Ehe
Höll und Himmel / nachdem er wirbt.
Wie kan der aber dir treu seyn / der sei-
nem Gott untreu ist? Gott ist der beste
Werber/ weil er die Ehe selbst gestiftet;
Die wehle an Gottes statt zu Werber/
die in der Ehe sitzen/und wissen was eine
Ehe ist/was böse Ehe für eine Hölle/was
gute Ehe für ein Himmel. Du schickst ja
niemand aus/ dir eine gute Sonne Biers
auszuprüfen/ er versteh sich daß darauf/
wie wil der dir ein guts Ehegemal wehle/
der nicht weiß worin die Güte eines Ehes
Weibs besteht? Er wirds nicht treffen.

Hieraus hat man nun leicht abzuneh-
men / was das sey / daß so manche Ehe
elend mache? Ich sage / es sey die üble
Werbung. Viel sind die gar nicht wer-
ben lassen/ sondern halten heimliche zu-
sammenkunft/ geben einander das Gas-
Wort/da Vater und Mutter nicht um
wissen/ oder stehlen einander das Gas-
Wort ab durch Buhl-Briefflein / oder
allerhand loß Gefindlein/Huren/Hexen/
Mägde und andere Kupplerinnen. Man
hat

hat w
die ih
chen/
chen/
zusam
dern
aus er
und so
ausja
Jamm
dich n
aus d
nem
men.
ein D
scheue
das do
nem
locken/
Kinder
stiften?
mit Ha
aber d
Epicur
Vöck
viel Gu

hat wol gar solch Teuffels-Geschmeiß /
 die ihre Häuser zu Huren-Winkel ma-
 chen / junge Leute / ihren Gewinn zu su-
 chen / verführerischer Weise an sich locken /
 zusammen knüpfen / daß oft Eltern u. Kin-
 dern hernach die höchste Schand dar-
 aus entsteht. Ach daß Regenten wachen /
 und solch Teuffels-Volck zur Stadt hin-
 ausjagen möchten! Was richten sie für
 Jammer an! Ist nicht viel? Du darffst
 dich nicht unterstehen / einen Schilling
 aus deines Nachbarn Hause ohn sei-
 nem Wissen und Willen wegzuneh-
 men. Thustu es? so heistu all dein Leblang
 ein Dieb: und diß Volck darff sich nicht
 scheuē / einem ehrlichen Vater sein Kind /
 das doch sein bester Schatz / und mit sei-
 nem Gelde zu bezahlen ist / heimlich abzu-
 locken / diebischer Weise abzustehlen. Du
 Kinder-Dieb / wiltu Glück in der Ehe
 stiften? Ja den Teufel und alles Unglück
 mit Hauffen. Andre lassen zwar werben /
 aber durch welche? durch gottlose Leute /
 Epicurer / Hurer / Ehbrecher und solch
 Böcklein. Die gönnen einem andern so
 viel Gutes als sie selbst sind / suchen und
 weh-

ps. 127.
v. 4.

O vi

weh.

wehlen ihres gleichen. Eine Hure schickst du aus / eine Hure freyest sie dir zu / und bringst dir oft das Kalb sampt der Ruhe ins Haus. Das ist dann recht für dich getroffen.

Fleischliche Menschen schickstu aus / die ihr Absehen nur auff das Fleischliche gerichtet; Wann sie dir Bauch und Beutel füllen/meynen sie/es sey alles wohl gethan; Ach/was ist dir damit gedient/das sie dir werben ein Weib / so edel am Geschlecht/unedel an Sitten; reich an Gütern / arm in Gott; schön an der Haut / heftlich am Herzen ist? Du schickest aus / einen Trunckenbolt / der sich erst toll und voll sauffet / darnach sein Gewerben anbringeret. Wie thöricht handelstu! Ein Blinder weiß keinen Unterschied unter den Farben; Ein Bockzapff / den der Wein geblendet / weiß ein gutes und böses Ehe-Weib nicht zu unterscheiden/er urtheilet davon/wie der Blinde von den Farben. Einen Lügner schickstu auß / der nimbt einen Sack voll Lügen mit / und bringt einen Sack voll Lügen wieder / mahlt die Braut reich/da sie arm/und schön/da sie heftig

heftig
gend
Sp
ge /
Wa
aber
aufs
besch
die
hafft
Stil
muß
ihre
selig
ja im
Zeug
Kind
bilde
Freu
rahte
deine
Untr
er hat
Gew
den
Bra

heßlich / streicht ihren Lastern eine Zu-
gend-Farb an / nennet die Geizige eine
Sparsame / die Unzüchtige eine holdseli-
ge / die Zornige eine Ernsthafte / die
Wäschhafte / eine Beredsame / oder
aber / so der Braut Freunde ihn nicht
aufs köstlichst tractiren / aufs herrlichst
beschenken / lehret ers wol um / heist
die Rahtsamer eine Geizige / die Ernst-
hafte ein Sauermaul / die Blöde und
Stille eine Stumme / ihr Reichthum
muß ein ungerechter Mammon heissen/
ihre Schöne/ ein Huren-Nek/ ihre Gotts-
seligkeit / lauter Heuchelen. Das heist
ja im Teuffel freyen / wann man den
Teuffel / den Vater der Lügen / um sein
Kind zum Werber anspricht. Offt
bildestu dir ein / du habest einen treuen
Freund ausgeschiedt / der dich wohl be-
rahten werde / darnach erfährst du mit
deinem grossen Herzeleyd / daß es lauter
Untreu gewesen / und du verrathen seyst/
er hat sich selbst berathen / und nur seinen
Gewinn gesucht / dir aber die Hölle an
den Hals geknüpfft. Gluch heist die
Braut / die er dir ins Haus bringt / dar-

O vij

nach

nach hat er geworben / und des Segens
ganz vergessen ; Mein Herz / wiltu meis-
den das Wehe in der Ehe / so traue / aber
schaue wem / und nim zu deinen Werber
nicht Tisch - noch Tafel / nicht Bauch
noch Beutel / sondern Gottes Freunde.
Was gilts / es wird gelingen.

Aus den Freunden muß man auch
die Zeugen nehmen / die der Eh- Schlies-
sung beywohnen. Zwar ist die Ehver-
bindung kräftig / wann beyder Theile
rechtmäßige Bewilligung da / und
macht sie der Zeugen Gegenwart nicht
allererst kräftig ; jedoch / weil alles erbar
und ordentlich in der Kirchen Gottes zu-
gehen soll / ist billig / daß man ohn Bey-
seyn ehr- und Christlicher Zeugen zum
Schluß nicht schreite. Das dient zur
Würden des Ehestandes / der Gottes
Ordnung ist / ein Stand des man sich
nicht schämen darff. Auch ists jungen
Eheleuten nützlich / daß die Sache / dar-
an ihre höchste Wohlfahrt hanget / von
guten Freunden zuvor reiflich beherziget
werde / ehe was gewisses darin geschlos-
sen werde. Es heist hie ; Oculi plus vi-

dent

den
Zug
scher
einer
ein /
doch
man
wür
Zwi
Wo
mehr
In S
am
der
von d
sprac
ich al
gewe
Nah
zu au
Weil
dem
che / a
nicht
Brü
tes ;

dent quam Oculus, **Vieler Menschen**
 Augen sehen mehr als eines Men-
 schen Augen sehen: Oftt fällt dem
 einen bey der Sachen zuerinnern etwas
 ein / daran der ander nicht gedacht / und
 doch nöthig ist. Nach dieners darzu / daß
 man bey Heyrahts-Verträgen / glaub-
 würdige Zeugen habe / im Fall sich ein
 Zwist anspinnen / und das eine Theil sein
 Wort zurück ziehen / oder vom andern
 mehr fordern wolte / als ihm versprochen.
 In d. Schrift haben wir ein Exempel Ruth. 4.
 am Boas / der seinen Eh-Contract mit v. 2. 9. 10
 der Ruth in Gegenwart 10. Männer 11, 12,
 von den Eltesten der Stadt schloß / und
 sprach: (* Ihr seyd heut Zeugen / daß
 ich alles gefauffet hab / was Elimelech
 gewesen ist / und alles was Chilion und
 Mahlon / von der Hand Naemi: Dar-
 zu auch Ruth die Moabitin / Mahlons
 Weib nehme ich zum Weibe / daß ich
 dem Verstorbenen einen Nahmen erwe-
 cke / auff sein Erbtheil / und sein Nahme
 nicht ausgerottet werde / unter seinen
 Brüdern / und aus dem Thor seines Dr-
 tes; Zeugen seyd ihr heute. Und
 als

alles Volck das im Thor war/ sampt den
 Eltesten sprachen: Wir sind Zeugen/
 thaten auch diesen herglichen Zeugen
 Wunsch hinzu: Der HErr mache das
 Weib/ das in dein Haus kommt/ wie
 Rahel und Lea/ die beyde das Haus Is-
 rael gebauet haben/ und wachse sehr in
 Ephrata/ und werde gepreiset zu Beth-
 lehem. Und dein Haus werde wie das
 Haus Perez/ dem Thamar Juda geba-
 von dem Saamen/ den dir der HErr ge-
 ben wird/ von dieser Dirnen.) Dafi
 auch in der alten Kirchen/ ja gar auch
 bey den Heyden dieser Zeugen Beystand
 üblich gewesen/ melder und rühmet Am-
 brosius. Lutherus spricht: (Weil die
 Ehe ein öffentlicher Stand ist/ der öffent-
 lich für der Gemein soll angenommen
 und bekand werden/ istis billich/ das er
 auch öffentlicher Weise gestiftet und an-
 gefangen werde/ mit Zeugen/ die solches
 beweisen können/ weil Gott spricht/ al-
 le Sachen sollen bestehen in zweyer oder
 dreyer Mund. Wo aber sich zwey mit-
 einander heimlich verloben/ kan niemand
 gewiß seyn/ obs wahr sey oder nicht/ weil
 Mann

Tom. 5.
 Jen. f.
 239. b.

Ma
 und
 sind
 baue
 Elter
 sie in
 zugle
 roha
 der g
 trag
 alsbo
 deute
 das i
 gang
 aber
 beseg
 etwas
 ben g
 vielbe
 vor ge
 wann
 zuges
 in der
 selbst
 gen G
 Bräu

Mann und Weib (so auch Bräutigam und Braut) ein Leib und ein Mund sind auf welcher Zeugniß nichts zu bauen. *) Dergleichen gilt auch von den Eltern / so die allein dabey gewesen / weil sie in eigener Sachen nicht wol können zugleich Kläger und Zeugen seyn. Derohalben an etlichen Orten gar löblich der gebrauch / daß man den Ehe-Vertrag / der Obrigkeit entweder vor- oder alsbald nach Beschließung desselben andeuten muß / da dann alles beleuchtet / das unbillige (so einiges darunter vorgangen) abgethan / das rechtmäßige aber bestätigt / und mit einem Wunsch besegnet wird. Ich wolte meines Orts etwas drum geben / daß solches allenthalben geschehe / so würde manche Heurath viel besser gedeihen. Allhie bey uns war vorzeiten der rühmliche Brauch / daß wann die Braut dem Bräutigam solte zugesaget werden / beyderseits Freunde in der Kirchen zusammen kamen / das selbst für dem Angesicht des Allmächtigen Gottes aneinander traten / der Bräutigam mit seinen Freunden zur Rechten

Rechten / der Braut Freunde zur Eins
cken / dann tratt der Priester auff / redete
etwas von der Würden und Nutzbarkeit
des Ehestandes / zeigte an die Ursache der
Zusammenkunft / ließ beyde Theile sich
mit einem richtigen Jawort erklären /
rieff die Beywesende zu Zeugen / sagte
die Braut dem Bräutigam zu / im Na-
men der Hochheil. Dreyeinigkeit und
segnete sie; Darauf wünschte ein Theil
dem andern Glück / beteten sämtlich
ein Vater Unser / und gingen wieder heim.
Da giengs wohl zu in der Ehe / und hör-
te man so viel klagens nicht als heute / da
nur noch bey wenigen frommen Herzen
diese Weise beobachtet wird.

Ich dürffte hoch loben / was Christ-
liche Obrigkeiten in ihren Consisto-
rial und Kirchen-Ordnungen hierun-
ter verfügt / daß nemlich die Eheverbin-
dungen / so keinen Zeugen haben / für
heimlich und ungültig sollen gehalten
werden. Herzog Mauritz zu Sachsen /
gibt diese Verordnung; (* Die heimi-
lichen Eheverlöbniß / auch zwischen
denen Personen / die keine Eltern und
Bog

Bo
Und
stän
und
Leut
hen.
aus
neue
verlo
wolt
als h
Dar
Nee
gäng
Palt
löbn
sol r
und
Her
gen r
nen
in der
Her
Tan
lobet
lobm

Vormünder haben / sollen nichts seyn.
 Und wann gleich die Partheyen des ge-
 ständig/daß sie sich mit einander heimlich
 und im Winckel / ohn beyseyn anderer
 Leute verlobet haben / sollen sie frey ste-
 hen. Es wäre dann Sache/ daß sie beyde
 aus gutem freyem Willen sich von
 neuen / vor redlichen Leuten / öffentlich
 verloben / und in den Ehestand begeben
 wolten / das sol geduldet werden / gleich
 als hätten sie sich heimlich nie verlobet. *)
 Damit stimmt unsere Hoch- / Fürstl.
 Mecklenburgische Kirchen- / Ordnung
 gänglich überein; Es sollen auch die P. 132. b.
 Pastores nicht über heimliche Ver-
 löbniß halten / dann der Ehestand
 sol mit öffentlicher Desponsation
 und Gebet in beyseyn etlicher ehrli-
 cher Menschen als Zeugen angefan-
 gen werden. Wann aber die Perso-
 nen ordentlich in der Kirchen oder
 in den Säusern / in Gegenwart ehrli-
 cher NB. Männer und Zeugen / im
 Namen der S. Dreyfaltigkeit ver-
 lobet seyn/so NB. mögen solche Ver-
 löbniß nicht wieder getrennet werde.
 Da

Da hören wir zweyerley / einmal/
 daß man zu Zeugen nicht wäschhaffrige
 unbeständige Weiber / sondern verstan-
 dige Männer nehmen sol / und dann
 vors ander / daß man ein ohnbezeug-
 tes Verlöbniß vor ungültig halten mö-
 ge. Und daß sonderlich / imfall ein
 öffentlich und heimlich Verlöbniß zu-
 sammen stießen / obgleich dieses das er-
 ste/auch dazu beschaffen / sol doch für je-
 nem gesprochen werden. Denn (* weil
 die Ehe ist ein öffentlicher Stand von
 Gott geordnet/ und nicht ein Winckel-
 l. c. geschäft noch finster Werck/und wer sie
 im Winckel und Finsterniß sucht / oder
 heimlich annimt/der ist ein Ehe Dieb/un-
 hat sie gestohle/und nicht redlich mit Gott
 und seines Worts Gehorsam bekom-
 men/wie es doch solchem ehrliehen Stan-
 de eignet / darum soll die unehrliche heims-
 lich gestohlene und unehrbahrliche bes-
 kommene Ehe / weichen der offenbarli-
 chen / die mit Gott und Ehren redlich be-
 kommen ist*)spricht D. Luther. Ist frey-
 lich also. Dann warum wolt man so ein
 heilig/herrlich Werck/das von GOTT
 ist

ist /
 dan
 hin
 der
 Da
 sel
 W
 Li
 Li
 ges
 W
 Li
 we
 tha
 tha
 In
 des
 Ehe
 sich
 Si
 tes
 Ehe
 So
 sche
 schä
 2
 seyn

ist / im Winckel schliessen? Man gibt ja
 damit an den Tag / daß ein Betrug da-
 hinten / und die Ehe nicht mit Gott / son-
 dern mit den Teuffel angefangen werde.
 Dann Gott wohnt im Licht / der Teuf-
 sel aber ist ein Fürst der Finsterniß.
 Wer arges thut / der hasset das Joh. 3.
 Licht / und kommt nicht an das v. 20, 21.
 Licht / auffdaß seine Wercke nicht
 gestraffet werden. Wer aber die
 Wahrheit thut / der kommt an das
 Licht / daß seine Wercke offenbar
 werden / dann sie sind in Gott ge-
 than. Ist dann deine Ehe in Gott ge-
 than / warum tritt sie nicht ans Licht?
 Im Verborgnen pflegt man das zuthun/
 des man sich scheuet und schämt. Ist die
 Ehe mit Gott angefangen / darff man
 sich ihr weder scheuen noch schämen.
 Sie ist ja Gottes Stift / und von Gots-
 tes Stiftungen hat man Bonne und
 Ehr / was machstu aus deinem Gott?
 Soll sich Gott seiner Werke vor Men-
 schen schämen? Lasset sich den Teuffel
 schämen/ der nimmer guts im Sinn hat.
 Ach/was für Segē würde in der Ehe
 seyn / wann noch / wie vor Zeiten / die
 Freun-

Freunde in der Kirchen zusammen kämen / ein wahrhaftig Gelübd vor dem HErrn thäten / als vor dem allgegenwärtigen/ allwissenden Zeugen/der alles sieht und hört/und dan aus des Priesters Mund den Segen empfangen ! Aber nein/ist vergiffet man Gottes und seiner Diener/ die hält man nicht mehr der Ehren wehrt/ daß man sie zu solchen Handlungen ziehen solte. Was soll der Pfaff darbey thun ? Kan es doch wol ohn ihn geschlossen werden. Da beredet man sich darüber im Winkel / und wird des Kauffs eins. Die Zusage geschicht oft mit tunkelen Worten/ die man hernach deuten kan auff Nein und Ja wie man will/dann heists oft/ ich habß viel anders gemeint/als es verstanden ist. Mancher verspricht was er nimmer im Sinn gehabt zu halten ; Mancher hält für versprochen / was nie versprochen ist / dann fällt man an den Tisch/ßißt sich voll/saut/et sich toll/endlich ohngesegnet zu Bette. Kommt der Bräutigam des andern Tages wieder / gedencet ohn gefehr des versprochenen Heyrath-Guts / so ist nie mand

man
versch
ford
der
für d
der
oder
daß
und
het.
das
Mitte
und
Pote
Uxo
non
Wei
spro
ten
nigt
Herz
einan
ander
geben
den
weil

mand zu Hause / da läugnet man / daß
versprochen sey / oft wird auch mehr ge-
fordert/als versprochen ist. Dann gehet
der Hader an entweder trennt man noch
für der Hochzeit/was schon im Nahmen
der Hochheil Dreyfalt. verbunden war/
oder man stößt auch in Unzeit zusammen/
daß lauter Zancß und Stancß / Unraht
und Unart/Alch und Weh daraus entste-
het. Wie oft hört mans/daß der Mann
das Weib / weil ihm die versprochene
Mitgift nicht gehalten / von sich gejaget/
und das heissen etliche Rechtgelehrte gut/
Potest spreche sie/ Maritus expellere
Uxorem, ob Dotem promissam, &
non servatam. Ein Mann kan das
Weib außstossen/wann ihm der ver-
sprochene Brautschatz nicht gehal-
ten wird. Wie gut es aber sey/ beschei-
nigt das Böse / so darauff folgt/ da die
Herzen immer mehr und mehr gegen
einander verbittert / und oft einem oder
andern Theil zum Ehebruch Ursach ge-
geben wird. Der Apostel Paulus wil
den Eheleuten nicht gestatten / daß sie/
weil solche Gefahr zu befürchten / lange
von

von einander seyn. So kan auch dem Mann zu der versprochenen Mitgift von der weltlichen Obrigkeit durch zulängliche Mittel verholffen werden / daß es solches seines Weibes Ausreibens nicht nöthig sey; Wiewol es auch/wann man durch die Obrigkeit den Brautsehatz zu erzwingen sucht / das beste Geblüt unter Eltern und Kindern / Mann und Weib nicht setzen kan; Hätte mans anders angefangen / möchte mans besser haben. In ehrlicher Leute Gegenwart wird nicht mehr zugesaget/als man halten kan und wil / und sehen die Zeugen mit darauf / daß das Versprochene gehalten werde.

Darum lieben Eltern / bedenckt euch hierunter hinfort reisslicher / damit ihreuren Kindern nicht das Wehe in der Ehe / und sie das Wehe über euch zuschreyen veranlasset werden. Ein guter Nacht ist hoch vonnöhten / Gott geb den besten.

Ende des zweyten Theils.

Von